

KAMMER **3/15** AKTUELL FRANKFURT AM MAIN

Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Aus dem Inhalt

Editorial	S. 2
Kammerversammlung	S. 3
In eigener Sache	S. 13
Zur anwaltlichen Arbeit	S. 17
Ausbildung	S. 22
Mitteilungen	S. 29
Fortbildung	S. 33
Impressum	S. 40

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich lade Sie herzlich zu unserer Kammerversammlung am 13. November 2015, 10.00 Uhr und zu unserem anschließend stattfindenden „Internationalen Kammertag“ ein. Bitte beachten Sie, dass beide Veranstaltungen dieses Jahr im Hotel Hilton in Frankfurt am Main stattfinden.

Schwerpunktthemen der Kammerversammlung werden der Haushaltsplan 2016, die anstehende Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte und das besondere elektronische Anwaltspostfach sowie natürlich die Vorstandswahlen sein.

Der vom Vorstand vorgeschlagene Haushaltsplan 2016 berücksichtigt erstmals die von unserer Kammer an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführende Sonderumlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) mit 1.230.000,00 Euro. Damit korrespondiert in der vorgeschlagenen Beitragsordnung die Erhebung einer Umlage von 67,00 Euro von jedem Mitglied.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist damit zu rechnen, dass die gesetzliche Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte bis zur Kammerversammlung vom Bundestag verabschiedet sein wird. Ich werde in

**Einladung zur ordentlichen
Kammerversammlung / zum
Internationalen Kammertag**
Freitag, den 13. November 2015
um 10.00 Uhr

Hotel Hilton Frankfurt
Hochstraße 4
60313 Frankfurt am Main

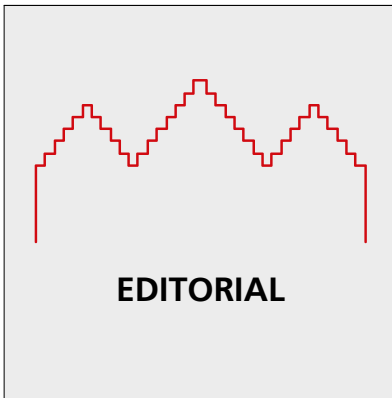
Die Einladung und die Tagesordnung für die **Ordentliche Kammerversammlung 2015** finden Sie auf der Seite 3.

Als weitere Unterlage für die Kammerversammlung finden Sie ab der Seite 6 den **Kassenbericht 2014**.

Ab Seite 10 finden Sie den vom Vorstand vorgeschlagenen **Haushaltsplan 2016**.

Zur weiteren Vorbereitung der Kammerversammlung können Sie den **Tätigkeitsbericht 2014** der Kammer auf der Website der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main nachlesen.

Die Einladung/Anmeldung zum **Internationalen Kammertag** und den **Workshops** finden Sie in der Anlage.



der Kammerversammlung im Rahmen meines Berichts über die Neuregelungen bzw. den dann erreichten Stand des Gesetzgebungsverfahrens und die zu erwartende Zulassungspraxis berichten. Anders als bei vielen anderen Kammern sieht unsere Beitragsordnung einheitliche Zulassungsgebühren für alle Kolleginnen und Kollegen und keine erhöhten Gebühren für die Zulassung von Syndikusanwälten vor.

Zur weiteren Vorbereitung der Kammerversammlung können Sie den Tätigkeitsbericht 2014 auf unserer Website www.rechtsanwaltskammer-ffm.de unter „Über uns“ – „Tätigkeitsbericht“ nachlesen.

Der „Internationale Kammertag“, zu dem Vertreter befreundeter ausländischer Anwaltsorganisationen als Gäste und als Referenten eingeladen sind, wird sich im Anschluss an einen Festvortrag in vier Workshops mit internationalen Themen befassen. Einzelheiten ergeben sich aus der anliegend beigefügten Einladung.

Ich freue mich auf Ihre zahlreiche und rege Teilnahme an unserer diesjährigen Kammerversammlung und unserem „Internationalen Kammertag“.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Griem", is written over the printed name.

Dr. Michael Griem
Präsident

September 2015

Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung 2015

am Freitag, den 13. November 2015 um 10.00 Uhr im

Hotel Hilton Frankfurt
Hochstraße 4
60313 Frankfurt am Main

Tagesordnung

1. Ehrung von Kolleginnen und Kollegen aus Anlass ihres 50-jährigen Berufsjubiläums
2. Bericht des Präsidenten
3. Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
4. Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2014
Genehmigung des Kassenberichtes für das Geschäftsjahr 2014 gemäß Anhang I auf Seite 6.
5. Entlastung des Vorstandes
6. Zulassungs- und Prüfungsgebühren für Auszubildende
Der Vorstand schlägt zur Beschlussfassung vor: Von der Erhebung von Zulassungs- und Prüfungsgebühren für Auszubildende wird im Jahre 2016 abgesehen.
7. Beitragsordnung und Haushaltsplan 2016
 - A. Beitragsordnung 2016
Der Vorstand schlägt zur Beschlussfassung folgende Beitragsordnung für 2016 vor:
Beitragsordnung 2016
 - a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2016 beträgt 260,00 Euro und ist bis spätestens 30. April 2016 zu zahlen. Wird der Beitrag nicht bis zum 30. April 2016 gezahlt, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des fälligen Beitrages erhoben. Für Mitglieder, die erstmals beitragspflichtig werden, entfällt im laufenden Geschäftsjahr der Säumniszuschlag.
 - b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, die ausgeschiedenen bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt. Der anteilig zu entrichtende Jahresbeitrag beläuft sich auf 21,67 Euro pro Monat.
 - c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor, wenn sich aus den Einkommensnachweisen des Antragstellers ergibt, dass er aufgrund seiner gesamten Lebensumstände den Beitrag nicht oder nur teilweise aufbringen kann. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. September 2016 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.
 - d) Zusätzlich zum Beitrag a) ist von jedem Mitglied, das zum 01.01.2016 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt angehört, eine von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt an die Bundesrechtsanwaltskammer für das besondere elektronische Anwaltspostfach zu zahlende Umlage von 67,00 Euro für das Geschäftsjahr 2016 ebenfalls bis spätestens 30.04.2016 zu zahlen.

- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 350,00 Euro als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- f) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Amtlichen Prüfsiegels der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und/oder des Fortbildungszertifikates der Bundesrechtsanwaltskammer sind mit Antragstellung 75,00 Euro als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- g) Für die Aufnahme in die Liste der Mediatorinnen und Mediatoren der Mediationsstelle für das Bauwesen ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 150,00 Euro zu zahlen.
- h) Die Rechtsanwaltskammer kann gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren für den Zulassungsbereich und die Bestellung eines Vertreters werden wie folgt festgesetzt:

Zulassung eines Einzelmitgliedes 160,00 Euro,
 Aufnahme nach Kammerwechsel 60,00 Euro,
 Aufnahme bzw. Zulassung eines ausländischen Mitglieds 160,00 Euro,
 Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft 500,00 Euro,
 Bearbeitungsgebühr für eine Zweigstelle einer RA-Gesellschaft 250,00 Euro,
 Bearbeitungsgebühr für eine Sitzverlegung einer RA-Gesellschaft 150,00 Euro
 Rücknahme des Antrages auf Zulassung/Versagung durch RAK 30,00 Euro,
 Rücknahme des Antrages auf Zulassung einer RA-Gesellschaft/Versagung durch RAK 150,00 Euro,
 Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters 25,00 Euro.

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

B. Haushaltsplan 2016

Bericht des Schatzmeisters über die wesentlichen Haushaltsansätze.

Der Vorstand schlägt zur Beschlussfassung den Haushaltsplan für 2016 gemäß Anhang II auf Seite 10 vor:

C. Beschlussfassung:

Zu A. Beschlussfassung über die Beitragsordnung 2016

Zu B. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2016

8. Wahl der Rechnungsprüfer

9. Wahlen zum Vorstand

a) Turnusmäßige Neuwahlen:

LG-Bezirk Frankfurt am Main

Dr. Dr. Petra Albrecht

Dr. Peter Ellefret

Walther Grundstein

Hans-Christian Hauck

Eckart Hild

Jost Peter Nüßlein

Frank G. Siebicke

Dr. Heike Stintzing

Dr. Jens-Arne Thömel

Axel Weber

Dr. Michael Weigel

Dr. Corrado Wohlwend

LG-Bezirk Darmstadt

Dr. Wulf Albach

Dr. Matthias Conradi

Dr. Tilman Körner

Franz-Josef Seidler

Kristina Slabon

LG-Bezirk Limburg

Andreas Laux

b) Ersatzwahl:**LG-Bezirk Limburg**

Dr. Klaus Werding

Für den Landgerichtsbezirk Limburg ist aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens von Herrn Dr. Klaus Werding gemäß § 69 Abs. 3 BRAO für den Rest seiner Amtszeit bis zu den Wahlen in der Kammerversammlung im Jahr 2017 ein neues Mitglied zu wählen.

Gemäß III Ziff. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main (JMBL 1994 Seite 478 ff.) sind Wahlvorschläge für die Wahlen getrennt nach Landgerichtsbezirken und für die Ersatzwahl des Landgerichtsbezirks Limburg, jeweils bis spätestens 2 Wochen vor der Kammerversammlung, also bis zum

29.10.2015, 24.00 Uhr

schriftlich bei der

**Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main,
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main,**

einzureichen.

10. VerschiedenesDr. Michael Griem
Präsident**ANHANG I zur Tagesordnung KASSENBERICHT 2014****Vorwort zum Kassenbericht 2014**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Kassenbericht für das Haushaltsjahr 2014 ist erfreulich. Auf der Einnahmenseite haben wir eine Punktlandung erreicht, während auf der Ausgabenseite aufgrund der sparsamen Haushaltsführung Einsparungen erzielt werden konnten, die sich bei fast allen Positionen ausgewirkt haben. Insoweit können rund 700.000,00 Euro der Rücklage zugeführt werden und die im Jahr 2015 vorgenommene Entnahme für die Entwicklungskosten des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches zum Teil ausgleichen.

Für die Zukunft wird bei den nächsten Haushalten der leichte Rückgang der Zulassungszahlen bei der Planung zu berücksichtigen sein, genauso wie die auf die Kammer zukommende Sonderumlage für das ab dem 01.01.2016 allen Anwälten zur Verfügung zu stellende besondere elektronische Anwaltspostfach.

gez. Benckendorff
Schatzmeister

Kassenbericht 2014

I. Einnahmen

	Soll 2014 Euro	Ist 2014 Euro	Differenz Euro
1. Mitgliedsbeiträge	4.732.000,00	4.716.579,59	-15.420,41
2. Zulassungsgebühren	135.000,00	124.280,00	-10.720,00
3. Gebühren f. Vertreterbestellungen	2.000,00	1.875,00	-125,00
4. Zwangsgelder/Geldbußen	80.000,00	60.791,23	-19.208,77
5. Abmahnungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)	500,00	3.495,66	2.995,66
6. Vermögenserträge	20.000,00	13.138,32	-6.861,68
7. Berufsausbildung Zuschuss Notarkammer	21.000,00	18.787,29	-2.212,71
8. Verwaltungskostenbeitrag für Fachanwaltsanträge	70.000,00	72.306,00	2.306,00
9. Mediationsstelle Bauwesen	0,00	450,00	450,00
10. Fortbildungsprüfung Rechts-/Notarfachwirtkurs	0,00	11.700,00	11.700,00
11. Schiedsgericht	1.000,00	2.097,76	1.097,76
12. Gütestelle RAK FFM	0,00	0,00	0,00
13. Streitschlichtungsstelle RAK/IHK	100,00	0,00	-100,00
14. Zahlungen Notarkammer	4.000,00	1.971,98	-2.028,02
15. Zahlungen HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft	22.500,00	21.040,50	-1.459,50
16. Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis	0,00	0,00	0,00
17. Verwaltungsgebühren für Prüfsiegelanträge	7.500,00	7.725,00	225,00
18. Teilnehmer-Gebühr Seminare	0,00	1.120,00	1.120,00
19. e-Justice	0,00	11.100,00	11.100,00
20. Sonstige Einnahmen	3.000,00	1.976,52	-1.023,48
Zwischensumme Einnahmen	<u>5.098.600,00</u>	<u>5.070.434,85</u>	<u>-28.165,15</u>
Entnahme aus den Rücklagen	0,00	0,00	0,00
Summe Einnahmen	<u>5.098.600,00</u>	<u>5.070.434,85</u>	<u>-28.165,15</u>

II. Ausgaben

	Soll 2014 Euro	Ist 2014 Euro	Differenz Euro
1. Unterstützungen	10.000,00	2.812,15	-7.187,85
2. Sterbegeldunterstützung	5.000,00	2.500,00	-2.500,00
3. Personalkosten			
a) Gehälter und soziale Aufwendungen	1.965.000,00	1.908.622,28	-56.377,72
b) Gehaltsanpassungen	6.500,00	0,00	-6.500,00
c) Aushilfen	14.000,00	6.532,61	-7.467,39
d) Betriebsaktivitäten	6.000,00	2.869,90	-3.130,10
e) Mitarbeiterfortbildung	<u>7.000,00</u>	<u>1.620,80</u>	<u>-5.379,20</u>
	1.998.500,00	1.919.645,59	-78.854,41
4. Büroraumkosten	450.800,00	416.780,75	-34.019,25
5. Versicherungen	16.300,00	16.828,01	528,01
6. Beiträge			
a) Bundesrechtsanwaltskammer	601.000,00	598.455,00	-2.545,00
Sonderumlage Öffentlichkeitsarbeit	46.000,00	45.337,50	-662,50
Sonderumlage Schlichtungsstelle	55.000,00	54.405,00	-595,00
b) Sonstige Beiträge	<u>27.000,00</u>	<u>25.152,85</u>	<u>-1.847,15</u>
	729.000,00	723.350,35	-5.649,65
7. Kosten des Anwaltsgerichts	12.500,00	8.339,65	-4.160,35
8. Schiedsgericht	1.000,00	0,00	-1.000,00
9. Abmahnungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)	5.000,00	11.101,10	6.101,10
10. Gütestelle der RAK FFM	0,00	0,00	0,00
11. Streitschlichtungsstelle RAK/IHK	100,00	0,00	-100,00
12. Berufsausbildungskosten			
a) Vergütung der Fachlehrer	22.000,00	26.210,70	4.210,70
b) Vergütung der Prüfer	41.000,00	29.985,94	-11.014,06
c) Ausbildungsberater	3.500,00	3.500,00	0,00
d) Berufsbildungsausschuss	1.000,00	683,30	-316,70
e) Aufgabenausschuss	8.300,00	8.529,40	229,40
f) Raummieten	4.000,00	6.534,00	2.534,00
g) Druckkosten/Sonstige Kosten	6.000,00	1.668,84	-4.331,16
h) Gütestelle Ausbildung	600,00	400,56	-199,44
i) Übergabe Prüfungszeugnisse, Renofeier, Ehrung	2.500,00	2.535,94	35,94
j) Ausbildungsplatzentwicklung	<u>42.500,00</u>	<u>16.854,89</u>	<u>-25.645,11</u>
	131.400,00	96.903,57	-34.496,43
13. Fortbildungsprüfung Rechts-/Notarfachwirt	0,00	2.698,31	2.698,31
14. Kosten Vorstand, Geschäftsführung, Ausschüsse			
a) Tagungskosten	33.400,00	13.048,61	-20.351,39
b) Aufwandsentschädigung	192.900,00	141.416,20	-51.483,80
c) pauschalierter Auslagenersatz	<u>43.000,00</u>	<u>40.040,82</u>	<u>-2.959,18</u>
	269.300,00	194.505,63	-74.794,37

	Soll 2014 Euro	Ist 2014 Euro	Differenz Euro
15. Instandhaltung der Betriebs- u. Geschäftsausstattung einschl. Wartungsverträge	35.900,00	37.399,33	1.499,33
16. Kosten EDV	62.200,00	53.032,01	-9.167,99
17. Kosten Finanzabteilung (Steuerberater, Hessische Bezügestelle, Datev, Kosten Geldverkehr)	55.500,00	50.110,49	-5.389,51
18. Sachliche Verwaltungsausgaben			
a) Porto	65.000,00	49.086,87	-15.913,13
b) Telefon	9.300,00	11.894,42	2.594,42
c) Bürobedarf	20.000,00	14.360,28	-5.639,72
d) Druck- und Veröffentlichungskosten	8.000,00	7.820,89	-179,11
e) Anschaffung Inventar	15.000,00	11.160,83	-3.839,17
f) Zeitschriften, Bücher	10.000,00	15.450,40	5.450,40
g) Personalakten/Aktenlagerung/Archivierung Digitalisierung	7.000,00	1.900,47	-5.099,53
h) Betriebliche Bewirtung	10.000,00	10.576,37	576,37
i) Kammerversammlung	2.000,00	2.452,74	452,74
	<u>146.300,00</u>	<u>124.703,27</u>	<u>-21.596,73</u>
19. Abwicklervergütung	70.000,00	42.004,09	-27.995,91
20. Juristenausbildung			
a) Anwaltslehrgänge	167.000,00	129.460,00	-37.540,00
b) Klausurenerstellung	33.500,00	35.510,52	2.010,52
c) Universitäre Juristenausbildung	<u>100.000,00</u>	<u>90.000,00</u>	<u>-10.000,00</u>
	300.500,00	254.970,52	-45.529,48
21. Information und Kommunikation			
a) Öffentlichkeitsarbeit/Medien	13.000,00	11.039,93	-1.960,07
b) Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Mitgliedern	247.000,00	254.008,98	7.008,98
c) Internationale Kommunikation	<u>56.500,00</u>	<u>44.096,26</u>	<u>-12.403,74</u>
	316.500,00	309.145,17	-7.354,83
22. Satzungsversammlung			
a) Aufwandsentschädigung der gewählten Mitglieder	33.000,00	20.731,13	-12.268,87
b) Neuwahl	<u>10.000,00</u>	<u>13.591,35</u>	<u>3.591,35</u>
	43.000,00	34.322,48	-8.677,52
23. Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis	23.000,00	24.381,63	1.381,63
24. Sonstige Kosten	20.000,00	26.924,80	6.924,80
Summe Ausgaben (ohne Rücklagenzuführung)	<u>4.701.800,00</u>	<u>4.352.458,90</u>	<u>-349.341,10</u>
25. Zuführung zu den Rücklagen	396.800,00	717.975,95	321.175,95
Summe Ausgaben (einschließlich Rücklagenzuführung)	<u>5.098.600,00</u>	<u>5.070.434,85</u>	<u>-28.165,15</u>

Die Positionen des Haushalts sind alle untereinander deckungsfähig; ausgenommen die Positionen der Ausgaben 7 (Kosten des Anwaltsgerichts) und 14 (Kosten des Vorstands und der Geschäftsführung), die nur in sich selbst deckungsfähig sind.

III. Zusammenfassung (Ist)

	Rechnungsjahr Ist 2014 Euro	Vorjahr Ist 2013 Euro
Einnahmen 2014	5.070.434,85	5.049.591,56
Ausgaben 2014	<u>4.352.458,90</u>	<u>4.621.526,08</u>
Vermögensmehrung 2014	<u>717.975,95</u>	<u>428.065,48</u>
Rücklagen zum 01.01.2014	3.994.068,50	3.566.003,02
Zuführung zu den Rücklagen 2014	<u>717.975,95</u>	<u>428.065,48</u>
Rücklagen zum 31.12.2014	<u>4.712.044,45</u>	<u>3.994.068,50</u>

Anlagennachweis der Rücklagen 31. Dezember 2014:

	Euro
Tagesgeld Commerzbank	1.154.092,49
Festgeld Deutsche Bank	1.295.026,47
Kasse	399,41
Postbank-Girokonto	1.795.850,40
Commerzbank Girokonto	142.482,34
Commerzbank Lizenzgebühren-Konto	13.389,93
Deutsche Bank Girokonto	331.730,60
Fremdgeld Begabtenförderung	./.
Fremdgeld CCBE Lizenzgebühren Anwaltsausweis	./.
	<u>13.640,00</u>
	<u>4.712.044,45</u>

Betriebs- und Geschäftsausstattung ist – wie in den Vorjahren – jeweils im Zeitpunkt der Anschaffung als Ausgabe berücksichtigt.

ANHANG II zur Tagesordnung
Haushaltsplan 2016

I. Einnahmen

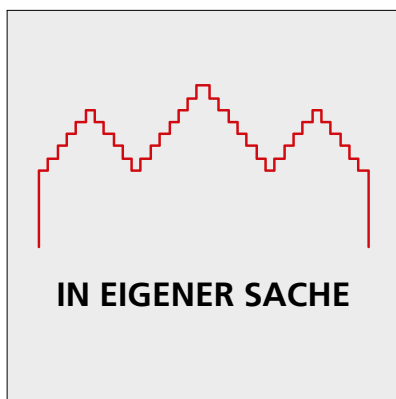
	Euro	Euro
1. Mitgliedsbeitrag		
a) Kammerbeitrag	4.783.480,00	
b) Sonderumlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)	<u>1.230.000,00</u>	6.013.480,00
2. Zulassungsgebühren		118.600,00
3. Gebühren für Vertreterbestellungen		2.000,00
4. Zwangsgelder und Geldbußen		60.000,00
5. Abmahnungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)		500,00
6. Vermögenserträge		5.000,00
7. Berufsausbildung/Zuschuss Notarkammer		13.000,00
8. Verwaltungskostenbeitrag für Fachanwaltsanträge		70.000,00
9. Fortbildungsprüfung Rechtsfachwirt/Notarfachwirt		14.300,00
10. Schiedsgericht		1.000,00
11. Gütestelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt		0,00
12. Streitschlichtungsstelle mit der IHK Frankfurt		100,00
13. Mediationsstelle für das Bauwesen		750,00
14. Zahlungen Notarkammer		4.000,00
15. Zahlungen HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft		23.500,00
16. Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis		0,00
17. Verwaltungsgebühren für Prüfsiegelanträge und Fortbildungszertifikate		7.500,00
18. Sonstige Einnahmen		<u>2.000,00</u>
Summe Einnahmen		<u>6.335.730,00</u>

II. Ausgaben

	Euro	Euro
1. Unterstützungen		5.000,00
2. Sterbegeldunterstützung		2.500,00
3. Personalkosten		
a) Gehälter und soziale Aufwendungen	2.023.000,00	
b) Gehaltsanpassungen	6.000,00	
c) Aushilfen	13.000,00	
d) Betriebsaktivitäten	6.000,00	
e) Mitarbeiterfortbildung	<u>7.000,00</u>	2.055.000,00
4. Büroraumkosten (Miete, Nebenkosten, Instandhaltung der Geschäftsräume)		459.300,00
5. Versicherungen		17.900,00
6. Beiträge		
a) Bundesrechtsanwaltskammer	663.000,00	
Sonderumlage Öffentlichkeitsarbeit	46.000,00	
Sonderumlage Schlichtungsstelle	74.000,00	
Sonderumlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)	1.230.000,00	
b) Sonstige Beiträge	<u>26.500,00</u>	2.039.500,00
7. Kosten des Anwaltsgerichts/Anwaltsgerichtshofs		11.200,00
8. Schiedsgericht		100,00
9. Abmahnungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)		12.000,00
10. Gütestelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt		0,00
11. Streitschlichtungsstelle mit der IHK Frankfurt		100,00
12. Berufsausbildungskosten		
a) Vergütung der Fachlehrer	22.000,00	
b) Vergütung der Prüfer	41.000,00	
c) Ausbildungsberater	3.500,00	
d) Berufsbildungsausschuss	1.550,00	
e) Aufgabenausschuss	12.000,00	
f) Raummiete	6.500,00	
g) Druckkosten/sonstige Kosten	6.000,00	
h) Gütestelle Ausbildung	600,00	
i) Übergabe Prüfungszeugnisse, Renofeier/ Ehrung langjähriger Mitarbeiter in Kanzleien	3.000,00	
j) Werbung zur Schaffung von Ausbildungsplätzen/ Ausbildungsplatzentwicklung	<u>13.000,00</u>	109.150,00
13. Fortbildungsprüfung Rechtsfachwirt/Notarfachwirt		4.400,00

	Euro	Euro
14. Kosten Vorstand, Geschäftsführung und Ausschüsse		
a) Tagungskosten	28.200,00	
b) Aufwandsentschädigung und Reisekosten	193.200,00	
c) Pauschalierter Auslagenersatz	<u>46.000,00</u>	267.400,00
15. Instandhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschl. Wartungsverträge		32.900,00
16. Kosten EDV		63.000,00
17. Kosten Finanzabteilung		59.000,00
18. Sachliche Verwaltungsausgaben		
a) Porto	50.000,00	
b) Telefon	9.000,00	
c) Bürobedarf	15.000,00	
d) Druck- und Veröffentlichungskosten	8.000,00	
e) Anschaffung Inventar	12.000,00	
f) Zeitschriften, Bücher	12.000,00	
g) Personalakten/Aktenlagerung- und Archivierung	5.000,00	
h) Betriebliche Bewirtung	12.000,00	
i) Kammerversammlung	2.600,00	
j) Hauptversammlung der BRAK	<u>60.000,00</u>	185.600,00
19. Abwicklervergütungen		70.000,00
20. Juristenausbildung		
a) Anwaltslehrgänge	218.400,00	
b) Klausurenerstellung	35.200,00	
c) Universitäre Juristenausbildung	<u>40.000,00</u>	293.600,00
21. Information und Kommunikation		
a) Öffentlichkeitsarbeit/Medien	18.000,00	
b) Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Mitgliedern	227.000,00	
c) Internationale Kommunikation	<u>78.500,00</u>	323.500,00
22. Satzungsversammlung		
a) Aufwandsentschädigung der gewählten Mitglieder	30.000,00	
b) Neuwahl	<u>0,00</u>	30.000,00
23. Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis		26.000,00
24. Gebühren für Schuldnerverzeichnisabfragen/Verfahrenskosten vor dem Anwaltsgericht, Anwaltsgerichtshof, Bundesgerichtshof		11.000,00
25. Sonstige Kosten		17.000,00
Zuführung zu den Rücklagen		240.580,00
Summe Ausgaben		<u>6.335.730,00</u>

Die Positionen sind untereinander deckungsfähig; ausgenommen die Positionen der Ausgaben 7. und 14., die nur in sich selbst deckungsfähig sind.



Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

Am 01.07.2015 fand eine Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte im Bundestagsrechtsausschuss statt. Insgesamt ist der Gesetzentwurf dabei auf Zustimmung gestoßen, die Experten sahen aber teilweise noch deutlichen Nachbesserungsbedarf. Die BRAK betonte noch einmal, dass das bisherige in allen gerichtlichen Verfahren und Schiedsgerichtsverfahren geltende, prozessuale Vertretungsverbot uneingeschränkt fortgelten und sich konsequenterweise auch auf die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts als freier, niedergelassener Rechtsanwalt erstrecken müsse.

In der sich anschließenden Sitzung des Bundesrats am 10.07.2015 hat dieser beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben (http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/RefE-Syndikusanwaelte.pdf;jsessionid=B5CEE8E0B4BE3B9F87946B794A1A8E17.1_cid334?__blob=publicationFile).

Aktuelle Verlautbarung der DRV Bund

Zwischenzeitlich hat auch die Deutsche Rentenversicherung Bund mit einer aktuellen Verlautbarung auf die von der Bundesregierung beabsichtigte Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte reagiert (http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/05_fachinformationen/01_aktuelles_aus_der_rechtsprechung/syndikusanwaelte_faq_neuregelung_01_01_2016.html).

In ihren Informationen zum Befreiungsrechts geht sie unter anderem auf die Fragestellung ein, ob Syndici, die für ihre momentane Beschäftigung über eine aktuelle Befreiung verfügen, nach Inkrafttreten der geplanten Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte einen neuen Befreiungsantrag stellen müssen. Die DRV Bund betont, dass diese Syndici in dieser Tätigkeit befreit bleiben, solange die übrigen Befreiungsvoraussetzungen (Pflichtmitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer und in einem Versorgungswerk für Rechtsanwälte, Zahlung einkommensgerechter Beiträge) vorliegen. Die betroffenen Personen müssen erst bei einem Wechsel der Tätigkeit ein neues Befreiungsverfahren in Gang setzen.

Kurzbericht über die 9. Berufsrechtsreferentenkonferenz

Auf der 9. Konferenz der Berufsrechtsreferenten am 06. März 2015 in Hannover haben Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung der regionalen Rechtsanwaltskammern über aktuelle berufsrechtliche Fragen diskutiert. Neben kammerinternen Fragen betraf dies insbesondere folgende Themen:

Zum seit 01. Januar 2015 in § 3 Absatz 1 Satz 2 BORA ausdrücklich verankerten Verbot der doppelnützigen Treuhand wurden verschiedene Fallkonstellationen diskutiert.

In § 11 Abs. 1 BORA ist nunmehr auch die Pflicht zur Bearbeitung der Mandate in angemessener Zeit aufgenommen worden. Bei der Bestimmung der Angemessenheit sind nach allgemeiner Auffassung der Teilnehmer auch die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Erörtert wurde auch das Urteil des BGH vom 24. Juli 2014 (I ZR 53/13) – BRAK-Mitteilungen 2015, 99 ff., das sich mit der Frage befasst hat, ob sich ein Nicht-Fachanwalt als Spezialist für ein Rechtsgebiet bezeichnen darf, für welches eine Fachanwaltschaft besteht. Nach allgemeiner Auffassung der Berufsrechtsreferenten darf eine Spezialistenbezeichnung auf dem Gebiet einer Fachanwaltschaft nur führen, wer die Vorgaben der Fachanwaltschaftsordnung zu den erforderlichen theoretischen Kenntnissen und zu den erforderlichen praktischen Erfahrungen (bearbeitete Fälle) erfüllt. Die Zulässigkeit von Spezialistenbezeichnungen für Gebiete ohne Fachanwaltschaft richtet sich weiterhin nach den durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien.

Selbstverständlich wurden auch die Entscheidung des AGH Hamm vom 07. November 2014 (2 AGH 9/14) – BRAK-Mitteilungen 2015, 94 ff. sowie die vorausgehende Entscheidung des Anwaltsgerichts Düsseldorf diskutiert, welche die Pflicht zur Erteilung von Empfangsbekanntnissen nach § 14 BORA bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt verneinen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Sicherheitshalber empfiehlt sich eine Zustellung auf andere Art. Ergänzend sei angemerkt, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main nach wie vor eine Pflicht zur Erteilung von Empfangsbekanntnissen auch bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt bejaht.

Die thematisierte Entscheidung des OLG Köln vom 17. Januar 2014 (6 U 167/13) – BRAK-Mitteilungen 2014, 211 hat das Augenmerk darauf gelenkt, dass bei der Frage der Zulässigkeit anwaltlicher Werberundschreiben nicht nur das Berufs- und Wettbewerbsrecht, sondern auch das Datenschutzrecht zu beachten ist, welches die unzulässige Verwendung von Adressdaten verbietet (§ 28 BDSG).

Auch das Urteil des BGH vom 03. November 2014 (AnwZ Brfg 72/13) – BRAK-Mitteilungen 2015, 39 ff., wonach aufgrund der §§ 43 BRAO i. V. m. 675, 667 BGB sowie § 50 BRAO eine berufsrechtliche Pflicht zur Herausgabe der Mandantenunterlagen besteht, wurde diskutiert. Die Berufsrechtsreferenten haben sich immer wieder mit Fällen auseinanderzusetzen, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an die Gegenseite gerichtete Schreiben und gegebenenfalls weitere Unterlagen bewusst nicht an deren Privatadresse, sondern an deren berufliche Adresse sendet. Es besteht Einigkeit darüber, dass ein Verstoß gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht grundsätzlich nicht vorliegt, da diese nur im Verhältnis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu ihrer Mandantschaft gilt. Denkbar erscheinen allerdings Verstöße gegen das Datenschutzrecht und das Sachlichkeitsgebot.

Diskutiert wurde auch, wie damit umzugehen ist, wenn sich herausstellt, dass sich die Mandantschaft Beratungs- oder Prozesskostenhilfe erschlichen hat. Auch in diesen Konstellationen ist die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht zu beachten. Gleichzeitig kann aufgrund der Sperrwirkung des § 8 Abs. 2 BerHG und des § 122 Absatz 1 Ziffer 3 ZPO nicht gegenüber der Mandantschaft abgerechnet werden. Bei einer Abrechnung gegenüber der Staatskasse kommt ggf. sogar eine Beihilfe zum Betrug in Betracht. Einigkeit bestand insoweit darin, dass die Mandantschaft auf die Strafbarkeit wegen Betruges hingewiesen werden muss. Es wurde deutlich, dass diese Fälle vielfach nicht zufriedenstellend aufgelöst werden können.

Auch die schwierige Frage, ab wann eine – nach § 59 a Absatz 1 Satz 1 BRAO nur mit Trägern bestimmter Berufe zulässige – Bürogemeinschaft vorliegt wurde diskutiert. Übt eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eine sonstige berufliche Tätigkeit aus, die keinen sozietätsfähigen Beruf im Sinne des § 59 a Absatz 1 Satz 1 BRAO darstellt, ist diese auch räumlich getrennt von der Rechtsanwaltschaftstätigkeit auszuüben.

Neuer Fachanwalt für Vergaberecht

Bundesjustizminister Maas hat die Beschlüsse der Satzungsversammlung, die in der Sitzung im März 2015 beschlossen wurden, gebilligt. Die Beschlüsse betreffen die Einführung eines Fachanwalts für Vergaberecht. Damit wird es künftig 22 Fachanwaltsbezeichnungen geben. Zuletzt hatte die Satzungsversammlung im vergangenen Jahr den Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht eingeführt. Mit neuen Fachanwaltschaften will die Satzungsversammlung auf eine gestiegene Nachfrage nach rechtlicher Beratung in den entsprechenden Fachgebieten reagieren.

Die Änderungen treten zum 01.11.2015 in Kraft.

5. Justus-Liebig-Moot Court in Gießen

Rechtsanwalt Alexander Druckenbrodt, Kaye Scholer LLP, Frankfurt am Main

Bereits zum fünften Mal fand in diesem Jahr am 16.07.2015 ein zivilrechtlicher Moot Court an der Justus-Liebig-Universität zu Gießen statt. Ausgerichtet wurde dieser Moot Court durch den Lehrstuhl des derzeitigen Dekans der juristischen Fakultät, Prof. Dr. Martin Gutzeit. Eine Neuerung erfuhr dieser Wettbewerb in diesem Jahr dadurch, dass erstmals die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main diesen organisatorisch und finanziell unterstützte.

So kam es dann auch, dass die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main mich im März fragte, ob ich als Juror für diesen Wettbewerb zur Verfügung stehen könnte. Da ich selbst seit Jahren einen zivilrechtlichen Moot Court als Seminar an der Leuphana Universität in Lüneburg ausrichte, mich in Frankfurt am Main in der Referendarausbildung engagiere und auch beruflich nahezu ausschließlich mit zivilrechtlichen Streitigkeiten befasst bin, sagte ich zu und erstatte nunmehr gerne Bericht:

Der Ablauf dieser bundesweit ausgeschrieben Veranstaltung ist seit Jahren ähnlich. Unmittelbar vor Beginn des Sommersemesters erfolgt eine Bekanntmachung der Regularien des Moot Courts auf verschiedenen Kanälen, etwa über die Homepage des Fachbereichs Rechtswissenschaften an der Justus-Liebig-Universität, durch Versand von Plakaten an sämtliche juristischen Fakultäten in Deutschland und auch durch eine Veröffentlichung in der Ausbildungszeitschrift JUS. Die Interessenten, die mindestens das vierte Fachsemester erreicht haben müssen, haben dann die Möglichkeit, sich in Teams mit bis zu drei Teilnehmern bis zu einem Stichtag zu bewerben und erhalten dann einen Sachverhalt, den sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen aus Kläger- bzw. Beklagtensicht zu bearbeiten haben. Auf Grundlage dieser Schriftsätze werden aus den teilnehmenden Teams jeweils zwei ausgewählt, die die Kläger- und Beklagtenseite in mündlichen Verhandlungen vertreten. Die Sieger dieser Halbfinals treten dann mit einem leicht abgewandelten Fall im Finale gegeneinander an. Den Siegern und Platzierten winken stattliche Preise, so erhalten die Sieger einen Geldpreis in Höhe von 1.500 Euro für das Team, die Zweitplatzierten immerhin noch 800 Euro und auch die Halbfinalisten gehen nicht leer aus, sondern erhalten Büchergutscheine im Wert von 200 Euro.

In diesem Jahr haben sich zwölf Teams aus dem gesamten Bundesgebiet für den Justus-Liebig-Moot Court beworben, von denen dann sieben tatsächlich einen Schriftsatz eingereicht haben. Nach einer Vorauswahl standen dann die Halbfinalisten fest, es waren für die Kläger das Team aus Kiel sowie das Heimteam aus Gießen, für die Beklagten die Teams aus Marburg und Mainz.

Etwa eine Woche vor den mündlichen Verhandlungen wurden dann die Unterlagen (Sachverhalte, Lösungsskizzen und Schriftsätze) den Juroren zur Verfügung gestellt. Bei den Juroren handelte es sich um RiBGH Thomas Offenloch, Prof. Dr. Martin Gutzeit und mich. Im Finale erhielten wir noch zusätzliche Unterstützung durch Prof. Dr. Marietta Auer.

Der von den Teilnehmern bearbeitete Fall basierte auf einer Entscheidung des LG Gießen und enthielt materiellrechtlich vor allem Probleme aus dem Schuld- und Erbrecht. Im Kern ging es um die Frage der Haftung infolge der fehlerhaften Befüllung eines Heizöltanks. Darüber hinaus war der Besteller zwischenzeitlich verstorben, weshalb seine Tochter als mögliche Alleinerbin Schadensersatz begehrte.



von links nach rechts: Richter am BGH Thomas Offenloch, Dr. Marietta Auer, Prof. Dr. Martin Gutzeit und Rechtsanwalt Alexander Druckenbrodt

Dabei war ich vor allem überrascht, dass die Parteien die Schriftsätze gleichzeitig anfertigten sollten, insbesondere die Beklagten also nicht auf die Klageschriften der Klägerteams eingehen konnten. An diesem Punkt gibt es sicherlich Optimierungspotential, denn so geht dem schriftlichen Vorverfahren der eigentlich gewünschte Praxisbezug ein wenig ab.

In einer spannenden Halbfinalverhandlung und nach durchaus kontroversen Diskussionen unter den Juroren konnte sich das Team aus Marburg knapp gegen die weit gereisten Kieler durchsetzen. Das zweite Halbfinale entschied das Heimteam aus Gießen gegen die Mainzer Teilnehmer für sich.

Beide Teams erhielten dann eine leichte Abwandlung des Falls. Ziel der Klägerin war es, aufgrund von möglichen Formverstößen bei einem Vergleichsschluss eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen.

In Ansehung der kurzen Vorbereitungszeit von einer knappen Stunde zeigten die Teams im Finale beachtliche Leistungen und bereiteten den vier Juroren nun arges Kopfzerbrechen, das letztlich nur über einen Rückgriff auf die Halbfinalleistungen der Teams wieder aufgelöst werden konnte. So wurde das Heimteam aus Gießen zum Gesamtsieger gekürt.

Im Rahmen eines kleinen Empfanges mit Imbiss und Getränken, der vom Lehrstuhl hervorragend vorbereitet war, erhielten dann nicht nur die Sieger ihre Ehrung und die Preise, auch wir Juroren wurden mit Kostproben Gießener Brau- und Brennkunst bedacht. Hierfür an dieser Stelle noch einmal ein ganz herzlicher Dank.

Zusammenfassend bleibt eine insgesamt runde und gelungene Veranstaltung mit nur geringem Optimierungspotential in einem Kerngebiet anwaltlicher Tätigkeit, nämlich der prozessualen Auseinandersetzung, das im Rahmen der universitären Ausbildung leider oft zu kurz kommt. Ich habe der Kammer mit sehr gutem Gewissen empfohlen, die Unterstützung dieses Projekts auch in der Zukunft aufrecht zu erhalten.



Warnung vor Betrugsmaschen mit gefälschten Schecks

Bereits seit mehreren Jahren warnt die Bundesrechtsanwaltskammer vor einer Betrugsmasche mit gefälschten Schecks. Auch in unserem Bezirk sind kürzlich entsprechende Fälle aufgetreten. Rechtsanwälte werden beauftragt, angebliche Forderungen gegen angebliche Schuldner in Deutschland einzutreiben. Dabei wenden sich angebliche ausländische – etwa kanadische – Mandanten an deutsche Anwaltskanzleien per E-Mail mit unpersönlicher Anrede (etwa Dear Sir/Madam oder Dear Counsel) zur Durchsetzung angeblicher Ansprüche, etwa aus einem Privatdarlehen. Die vermeintlichen Schuldner – es kann sich um rein fiktive Personen handeln, gegebenenfalls werden auch die Identitäten tatsächlich existierender Personen benutzt – übersenden auffällig rasch einen Scheck mit einer vermeintlichen (Teil-) Zahlung, wobei oftmals Druck ausgeübt wird, das Geld nach Scheckeinlösung so schnell wie möglich an den vermeintlichen Gläubiger weiterzuleiten.

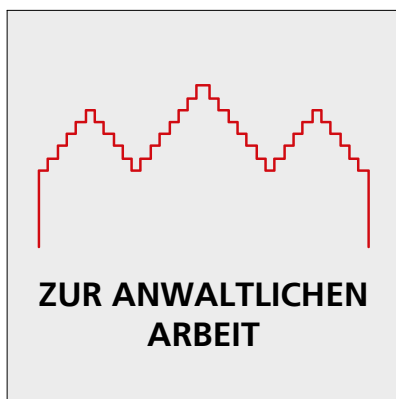
Die Täter versuchen den Umstand auszunutzen, dass eingereichte Schecks auf dem eigenen Konto sofort – wenn auch mit dem Vermerk „Eingang vorbehalten“ – gutgeschrieben werden. Der Zeitraum, bis die Gutschrift rückgebucht wird, weil der Scheck gefälscht war, kann im internationalen Scheckverkehr durchaus lange dauern. Wird das vermeintlich bereits vorhandene Geld vor der Rückbuchung ausgezahlt, ist der Schaden eingetreten.

Folgende Auffälligkeiten sollten misstrauisch machen:

1. Erste Kontaktaufnahme per E-Mail enthält unpersönliche Anrede (etwa Dear Sir/Madam oder Dear Counsel),
2. E-Mail-Endungen verweisen auf Dienste, die Anonymität gewährleisten (hotmail.com, yahoo oder gmail.com),
3. schnelle Zahlungsbereitschaft der angeblichen Schuldner,
4. Auffälligkeiten etwa angeforderter Ausweiskopien (Bildbearbeitungsprogramm!).

Zu verschiedenen Varianten und weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Warnung der Bundesrechtsanwaltskammer unter <http://www.brak.de/fuer-anwaelte/einzelseiten/warnung-vor-betrugsmaschen-mit-gefalschten-schecks/>.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bittet bei Erstattung einer Strafanzeige bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft in entsprechenden Fällen um Übersendung der Strafanzeige in Kopie an den Geldwäschebeauftragten der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin.



Ende August hat die Bundesrechtsanwaltskammer an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Bundesrepublik ein Schreiben des BRAK-Präsidenten gemeinsam mit der Broschüre „beA kommt“, die die Basisinformationen zum beA und zum Erstregistrierungsprozess enthält, versandt. Weitere Informationen enthält der nachfolgende Artikel der Bundesrechtsanwaltskammer:



Wie bekomme ich mein beA?

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., Geschäftsführerin bei der BRAK

Alle Rechtsanwälte in der Bundesrepublik werden zum 01.01.2016 ein empfangsbereites beA-Postfach besitzen. Um es nutzen zu können, ist eine sogenannte Erstregistrierung mit einer von der Bundesnotarkammer im Auftrag der BRAK herausgegebenen beA-Karte notwendig.

beA-Karte – der Schlüssel zum Postfach

Die Karte stellt sicher, dass nur dazu befugte Personen Zugriff auf die jeweiligen Postfächer erhalten. Und es wird gewährleistet, dass ausschließlich Rechtsanwälte ein beA erhalten. Denn sie ist nur für jene erhältlich, die im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragen sind. Auf dem Chip der beA-Karte ist sowohl der Name des jeweiligen Rechtsanwalts als auch die Postfachnummer enthalten, deshalb kann eine sonstige Signaturkarte zur Erstregistrierung nicht verwendet werden. Die beA-Karte ist jedoch anschließend auch für die tägliche Anmeldung am Postfach verwendbar und kann nach Wunsch mit einer Signierfunktion zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) aufgeladen werden.

Bestellung der beA-Karte

Mit der Herstellung und Ausgabe der beA-Karte wurde die Bundesnotarkammer beauftragt, die dazu eine Internetseite eingerichtet hat: www.bea.bnotk.de. Für den Bestellprozess ist eine eindeutige Identifikationsnummer erforderlich, die die BRAK jedem Rechtsanwalt in einem persönlichen Brief im August mitgeteilt hat. Sollten Sie das Schreiben bis Anfang September nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die Bundesnotarkammer. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Artikels. Die beA-Karte ist als beA-Karte Basis erhältlich, die für die Erstregistrierung und die tägliche Anmeldung verwendet werden kann. Außerdem besteht die Möglichkeit die Basiskarte mit einem Signaturzertifikat auszustatten, sodass darüber hinaus auch das Signieren von Dokumenten möglich ist (beA-Karte Signatur). Die beA-Karte Basis wird 29,90 Euro kosten, die beA-Karte Signatur 49,90 Euro, jeweils zzgl. Mehrwertsteuer. Für die Bestellung ist die Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung erforderlich, außerdem muss für die weitere Kommunikation eine gültige E-Mail-Adresse angegeben werden. Über die Bundesnotarkammer können auch Kartenlesegeräte und weitere Chipkarten zum Zugriff auf das beA-Postfach, beispielsweise für Mitarbeiter erworben werden.

Kartenversand und Erstregistrierung

Herstellung und Versand der beA-Karten Basis beginnen im Oktober. Es gilt dabei das „first come first served“-Prinzip – eine frühzeitige Bestellung lohnt also. Ab Mitte November wird der Zugriff auf die beA-Postfächer möglich sein, Karteninhaber können sich dann erstmalig am System registrieren. Erforderlich dafür sind neben einem internetfähigen Computer die beA-Karte und ein entsprechendes Kartenlesegerät. Ab 01.01.2016 kann das beA zum Versand und Empfang von Nachrichten genutzt werden. In den ersten Monaten des kommenden Jahres werden dann entsprechend den Bestellungen die qualifizierte elektronische Signatur zum Nachladen auf die Karte sowie die Mitarbeiterkarten und Softwarezertifikate zur Verfügung gestellt.

beA-Service

Für Fragen zum Bestellverfahren und zu den beA-Karten hat die Bundesnotarkammer eine E-Mail-Adresse bea@bnotk.de und für Eilfälle eine Telefonnummer **0800-3550 100** eingerichtet. Informationen zum beA selbst stehen Ihnen unter www.bea.brak.de zur Verfügung.

Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Arbeitsgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz

Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten werden die Landesjustizverwaltungen erstmals verbindlich verpflichtet, den elektronischen Rechtsverkehr flächendeckend einzuführen. Es ist vorgesehen, dass der elektronische Zugang zu allen deutschen Gerichten mit Ausnahme der Strafgerichte zum 01.01.2018 eröffnet sein soll. Die rheinland-pfälzische Arbeitsgerichtsbarkeit wird – im Vorgriff auf die gesetzlichen Regelungen – bereits ab dem 07.09.2015 sukzessive den elektronischen Rechtsverkehr eröffnen. Sie folgt damit den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten in Rheinland-Pfalz, die seit einigen Jahren für elektronische Einreichungen eröffnet sind. Bereits im September 2015 wird das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz und das Arbeitsgericht Koblenz für den elektronischen Rechtsverkehr eröffnet. Ab dem 01.02.2016 folgen weitere Arbeitsgerichte im Abstand von zwei bzw. drei Monaten. Detailliertere Informationen finden auf der Internetseite: <http://www.mjv.rlp.de/Gerichte/Fachgerichte/Arbeitsgerichte/Elektronischer-Rechtsverkehr/>

Europäische Erbrechtsverordnung gilt seit dem 17.08.2015

Ab dem 17. August 2015 gilt die Europäische Erbrechtsverordnung in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Großbritanniens, Irlands und Dänemarks. Die Verordnung enthält Bestimmungen zu Erbfällen mit Auslandsberührung und regelt, welches nationale Erbrecht auf einen Erbfall mit Auslandsberührung anzuwenden ist (Artikel 20 ff. EU-ErbVO), wenn keine speziellen Staatsverträge (z. B. mit der Türkei und dem Iran) existieren und welches Gericht oder welche sonstige Stelle zuständig ist (sogenannte internationale Zuständigkeit, Artikel 4 ff. EU-ErbVO), und führt ein Europäisches Nachlasszeugnis ein, mit dem insbesondere die Erbenstellung nachgewiesen werden und die Nachlassabwicklung im Ausland erleichtert werden soll.

Weitere Einzelheiten finden Sie in einem Informationsflyer des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/DE/Europaeische_Erbrechtsverordnung_Flyer.pdf?__blob=publicationFile.

Die EU-Erbrechtsverordnung ist auch Thema eines der Workshops des Internationalen Kammertags der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main am 13.11.2015. Wir verweisen insoweit auf die beiliegende Einladung.

Verordnung zur Änderung der Schuldnerverzeichnisverordnung

Am 10.07.2015 hat der Bundesrat der Verordnung zur Änderung der Schuldnerverzeichnisverordnung (SchuFV) zugestimmt. Die Neuregelung ist die Konsequenz einer datenschutzrechtlichen Evaluierung der bisherigen SchuFV. Diese hat ergeben, dass die bisherige Ausgestaltung der Jedermann-Suche nach § 8 Absatz 2 bis 4 SchuFV nicht ausreichend gewährleistet, dass eine eingetragene Person mit validen Suchkriterien gefunden werden kann und die Eingabe korrekter Daten nicht zu einer falschen Negativauskunft oder Verwechslungen führt. Um dieser Problematik entgegenzuwirken, wurden die entsprechenden Suchkriterien angepasst. Darüber hinaus erlaubt die eingefügte Legaldefinition in § 8 Abs. 3 Satz 2 SchuFV des Begriffes des übermittelten Datensatzes den Ländern, eine klare und rechtssichere Anknüpfung für die Erhebung von Gebühren für die Abfragedatenübermittlung. Die Verordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft (http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl115s1412.pdf%27%5D__1439820194323)

Mindestlohdokumentationspflichtenverordnung – MiLoDokV

Zum 01.08.2015 ist die neue Mindestlohdokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV) (http://www.gesetze-im-internet.de/milodokv_2015/BjNR621200015.html) in Kraft getreten. Die Einkommensschwelle von 2.958 Euro wurde dahingehend ergänzt, dass die Aufzeichnungspflicht nach dem Mindestlohngesetz bereits dann entfällt, wenn das verstetigte regelmäßige Monatsentgelt mehr als 2.000 Euro brutto beträgt und dieses Monatsentgelt jeweils für die letzten tatsächlich abgerechneten 12 Monate nachweislich gezahlt wurde. Ferner sind bei der Beschäftigung von engen Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers) die Aufzeichnungspflichten nicht mehr anzuwenden.

Kurzbericht über die 70. Tagung der Gebührenreferenten

Die 70. Tagung der Gebührenreferenten fand am 21.03.2015 in Leipzig statt. Generalthema waren Vergütungsvereinbarungen. Außerdem befasste sich die Tagung auch in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung mit Nachbesserungsvorschlägen zum 2. KostRMOG, insbesondere mit Überlegungen zur Nachbesserung der Nr. 1010 VV RVG sowie zu den zusätzlichen Gebühren für die Streitverkündung und das Güterichterverfahren.

Folgende gemeinsame Auffassungen wurden festgestellt:

1. Geschäftsgebühr für Testamentsentwurf

Für die Beratung bei der Formulierung eines eigenhändigen Testaments des Mandanten und den Entwurf des Textes hierfür fällt eine Beratungsgebühr an.

2. Gebührenrechtliche Erfassung der Fälle der Streitverkündung

Die Tagung war der Auffassung, das Begehren der gebührenrechtlichen Erfassung der Fälle der Streitverkündung konzentriert weiter zu verfolgen.

3. Zusatzgebühr in Nr. 1010 VV RVG

Der Weg einer Neuregelung der Zusatzgebühr in Nr. 1010 VV RVG soll weiter verfolgt werden.

4. Dieselbe Angelegenheit im Beratungshilferecht

Das initiale und das folgende Verwaltungsverfahren sind auch beratungshilferechtlich verschiedene Angelegenheiten. Es ist nur ein Berechtigungsschein erforderlich, weil dieser nur den Auftrag widerspiegelt, der Grundlage des späteren Vergütungsanspruchs ist. § 4 Abs. 2 BerHG spricht von dem „Sachverhalt“, für den Beratungshilfe beantragt wird.

Es sind beide Angelegenheiten abrechenbar, weil das BerHG in den §§ 2 und 4 keinen eigenen Begriff der Angelegenheit kennt. Ist deshalb in § 17 Nr. 1a RVG eine Aufspaltung der Verwaltungsverfahren in zwei Angelegenheiten vorgesehen, entsteht die Gebühr nach Nr. 2503 VV RVG zweifach.

5. Getrennte Klageverfahren der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft eine gebührenrechtliche Angelegenheit?

Aus der Begründung des Regierungsentwurfs zur Einfügung einer neuen Nr. 1 in § 17 RVG und der darauf folgenden Aufhebung des § 15 Abs. 2 Satz 2 RVG ergibt sich, dass jeder Rechtszug eines gerichtlichen Verfahrens gebührenrechtlich eine eigene Angelegenheit bildet. Dies soll nach dem Wortlaut der Begründung jedoch nichts daran ändern, dass mehrere parallele Rechtsstreitigkeiten in jedem Fall jeweils gesonderte Angelegenheiten bilden.

Für die Vertretung der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft in getrennten Klageverfahren folgt daraus, dass mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten vorliegen.

6. Unverzügliche Entscheidung/Eilbedürftigkeit bei nachträglicher Beantragung von Beratungshilfe?

Bei nachträglicher Beantragung von Beratungshilfe hat die Erteilung eines Berechtigungsscheines unverzüglich zu erfolgen. Das Bedürfnis nach Klarheit über das Ob der Bewilligung von Beratungshilfe ist bei nachträglicher Beantragung von Beratungshilfe ebenso gegeben wie bei vorträglicher.

Darüber hinaus schlug die Tagung vor, verschiedenste gebührenrechtliche praktische Probleme wie z. B. die Kürzung der RA-Gebühren durch Sozialgerichte in den regelmäßig stattfindenden Gesprächen der RAKn mit der Justiz anzusprechen.

Die 71. Tagung der Gebührenreferenten findet am 26.09.2015 in Potsdam statt. Die Tagung wird sich vorrangig mit dem Änderungsbedarf beim RVG befassen und mögliche Gesetzgebungsvorschläge, die der AS Rechtsanwaltsvergütung erarbeitet, beraten.

Umsetzung der ADR-Richtlinie

Der Bundesrat hat zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/052/1805295.pdf>) eine Stellungnahme abgegeben (http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0201-0300/258-15%28B%29.pdf;jsessionid=7006F8A0DD33496FFB3064E4EE8D4E60.2_cid349?__blob=publicationFile&v=1). Die Länder erteilen darin der Bundesregierung einen Prüfauftrag dahingehend, ob der Streitmittler bzw. bei einem mehrköpfigen Gremium zumindest ein Streitmittler die Befähigung zum Richteramt besitzen sollte. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Qualität und damit die Akzeptanz der Verbraucherschlichtung bei Unternehmern und Verbrauchern besser zu erreichen sei. Dies entspricht auch der in der Stellungnahme im Januar dieses Jahres dargelegten Auffassung der BRAK.

Der Bundesrat hält es ferner für zwingend geboten, eine einheitlich auf Bundesebene angesiedelte Zuständigkeit sowohl für die Anerkennung von Verbraucherschlichtungsstellen als auch für die Universalschlichtung vorzusehen. Nur eine solche einheitliche, zentrale Stelle des Bundes könne ein einheitliches Zulassungsverfahren gewährleisten, Fachwissen bündeln und für die notwendige Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen und -verbände werben.

Werbung mit Hinweis auf Spezialisierung

In seinem Urteil vom 30.04.2015 – 6U 3/14 – (http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/19ov/page/bslaredaprod.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnummer=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KORE211922015&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1%20-%20focuspoint) ist das OLG Frankfurt a. M. zu der Auffassung gelangt, dass die Werbeaussage eines Rechtsanwalts, er sei „spezialisierte(r) Rechtsanwalt für Arbeitsrecht“, irreführend gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Nr. 3 UWG ist und gegen § 7 Abs. 1, Abs. 2 BORA verstoße, wenn dem Rechtsanwalt die Befugnis zur Führung des Titels „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ nicht verliehen worden ist. Die Angabe „Rechtsanwalt für Arbeitsrecht“ bzw. „spezialisierte(r) Rechtsanwalt für Arbeitsrecht“ erzeuge bei den angesprochenen Verkehrskreisen eine Verwechslungsgefahr mit dem „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ i.S.d. § 7 Abs. 2 BORA. Die Bezeichnung sei diesem Titel stark angenähert, der Unterschied in der Vorsilbe („Rechts-“ statt „Fach-“) werde von wesentlichen Teilen der angesprochenen Verkehrskreise überlesen oder jedenfalls als ein Synonym bzw. als eine gleichwertige Bezeichnung aufgefasst. Die nach der Rechtsprechung des BGH vorzunehmende Interessenabwägung zwischen den Bestimmungen des § 7 BORA und des § 5 UWG ergebe, dass die Hinweise auf die Spezialisierung – trotz Verwechslungsgefahr mit der Fachanwaltsbezeichnung – nicht verboten werden könnten, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 2 BORA vorlägen. Es sei daher zu prüfen, ob die Betroffene über eine einer Fachanwältin für Arbeitsrecht gleichwertige Expertise verfüge, wofür sie nachweislich sei. Da die betroffene Kollegin zwar die erforderlichen theoretischen Kenntnisse für die Spezialisierungsbehauptung nachweisen konnte, jedoch nicht die für die Führung des Fachanwaltstitels erforderlichen besonderen praktischen Erfahrungen, hat das OLG Frankfurt a. M. einen Wettbewerbsverstoß angenommen.

Umgehungsverbot des § 12 BORA gilt auch für anwaltliche Insolvenzverwalter

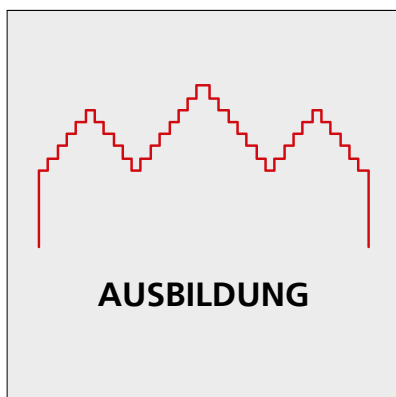
Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 06.07.2015 – AnwZ (Brfg) 24/14 – (http://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/06-Mitgliederservice/04-Mitteilungsblatt%20Newsletter/02-Newsletter/2015/07-2015/Urteil_BGH.pdf) entschieden, dass das Verbot des § 12 BORA, ohne Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufzunehmen oder zu verhandeln, auch für einen Rechtsanwalt gilt, der zum Insolvenzverwalter bestellt worden ist und für die verwaltete Masse eine Forderung geltend macht.

Verwendung einer rechtsgebietsbezogenen Rechtsbeistandsbezeichnung

Das OLG Frankfurt am Main hat sich im Urteil vom 30.04.2015 – 6 U 86/14 – (<http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/s15/page/bslaredaprod.psm1?&doc.id=KORE213792015%3Ajuris-r01&showdoccase=1&doc.part=L>) mit der Frage befasst, ob ein verkammerter Rechtsbeistand eine rechtsgebietsbezogene Rechtsbeistandsbezeichnung („Fachbeistand für ...“, „Rechtsbeistand für ...“) verwenden darf, ohne dass die Rechtsanwaltskammer ihm die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung verliehen hat. Nach Auffassung des OLG Frankfurt a. M. liegt ein Verstoß gegen § 209 Abs. 1, § 43c BRAO vor, wenn ein verkammerter Rechtsbeistand rechtsgebietsbezogene Rechtsbeistandsbezeichnungen führt, die ihm nicht von der Rechtsanwaltskammer verliehen worden sind. § 43c Abs. 1 S. 1 BRAO, der gemäß § 209 Abs. 1 S. 3 BRAO sinngemäß für Rechtsbeistände gelte, knüpfe die Befugnis, eine entsprechende Bezeichnung zu führen, an deren Verleihung durch die Rechtsanwaltskammer. Auch wenn die Einzelheiten über die unterschiedlichen Bezeichnungen der Fachanwälte, deren Qualifikation und das Verleihungsverfahren in der Fachanwaltsordnung geregelt seien, welche nicht unmittelbar auf Rechtsbeistände Anwendung finde, müsse sie ihnen gegenüber sinngemäß gelten.

Daten- und Aktenvernichtung in Rechtsanwaltskanzleien

Im Deutschen Anwaltsverlag ist die eBroschüre „Daten- und Aktenvernichtung in der Anwaltskanzlei“ erschienen. Der Datenschutzexperte Rechtsanwalt Dr. Robert Kazemi beantwortet kurz und verständlich Fragen zum rechtssicheren Umgang mit Akten und Daten. Die eBroschüre wird kostenlos zum Download <http://www.anwaltverlag.de/aktenvernichtung> zur Verfügung gestellt.



Aufruf zur Mitarbeit im Schlichtungsausschuss

Zum 31.10.2015 läuft die Berufungsperiode für den gem. §111 Abs. 2 ArbGG eingerichteten Schlichtungsausschusses zur Beilegung von Streitigkeiten aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main aus.

Bereits seit geraumer Zeit ist die stellvertretende Arbeitnehmerposition vakant. Nunmehr muss auch die hauptamtliche Position neubesetzt werden.

Wir bitten daher alle Arbeitnehmer, die an einer Mitarbeit Interesse haben, sich bei der Ausbildungsabteilung der Geschäftsstelle (Frau Henn Tel. 069/17 00 98-41, henn@rak-ffm.de oder Frau Beitsch 069/17 00 98-19, beitsch@rak-ffm.de) kurzfristig zu melden.

Berufsbildungsbericht 2014

Der Berufsbildungsbericht für das Ausbildungsjahr 2014 liegt seit Juni vor. Er ist auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main abrufbar und berichtet über die Einzelheiten zur Statistik der Ausbildungszahlen, der Tätigkeit und der Besetzung der Ausschüsse im Aus- und Fortbildungsbereich sowie der Tätigkeit der zuständigen Vorstandsabteilung.

Ausbilden im Verbund – Notare in Not –

Die Gründe, Verantwortung für die Ausbildung von jungen Menschen zu übernehmen, sind zahlreich. Inzwischen ist vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung auch die eigene mittelfristige Personalplanung und die Nachwuchssicherung von Rechtsanwälten und Notaren ein wesentlicher Grund um auszubilden. In der letzten Zeit klagen gerade die Notare über Personalmangel und Fachkräfteknappheit. Häufiger Grund um vom Abschluss eines Ausbildungsvertrages zurückzuschrecken, ist die Befürchtung zahlreicher spezialisierter Kanzleien oder Notariate, die notwendigen Ausbildungsinhalte nicht vollständig abdecken zu können. Auch wenn das Berufsbildungsgesetz keine eigenen Regelungen zum Ausbildungsverbund enthält, so ist es in einem solchen Fall doch möglich in einem **Verbund** auszubilden. Es spricht nichts dagegen, wenn sich mehrere Kanzleien zusammenschließen, um gemeinsam auszubilden. Dieser Bildungsverbund ist keine Notlösung. Es gibt gute Gründe, dass gerade ein solcher Ausbildungsverbund besonders sinnvoll für die Auszubildenden und für die Ausbilder ist.

Bei einer Verbundausbildung können die Kosten für die Ausbildung gesenkt werden, denn die ausbildenden Kanzleien übernehmen nur anteilige Kosten. Die Auszubildenden können so ihre Kompetenzen erweitern und Fähigkeiten vertiefen. Schon in der Ausbildung sind die Auszubildenden damit vertraut, sich auf wechselnde Teams und neue Aufgabenbereiche einzustellen. Die Auszubildenden lernen frühzeitig besondere Rechtsgebiete kennen und sind nach ihrer erfolgreichen Ausbildung gut in Notariaten oder auch Rechtsabteilungen einsetzbar. Eine Variante einer solchen Verbundausbildung könnte sein, dass der Ausbildungsvertrag von einer Kanzlei abgeschlossen wird und dieser bei der zuständigen Stelle zur Eintragung eingereicht wird. Die Gesamtverantwortung für den Auszubildenden liegt bei dieser ausbildenden Kanzlei. Einzelne Abschnitte der Ausbildung, für deren Vermittlung diese Kanzlei möglicherweise nicht die notwendigen Voraussetzungen besitzt, wie zum Beispiel fehlendes Notariat, erfolgt dann in weiteren „Partner“-Kanzleien. Die Kanzleien schließen einen Kooperationsvertrag.

Auch mit Blick auf die neue Ausbildungsverordnung, durch die verstärkt Kenntnisse der englischen Sprache und Kenntnisse im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr erforderlich werden, bietet sich eine solche Möglichkeit der Ausbildung im Verbund an und lohnt sich für alle Beteiligten nicht nur finanziell.

Für weitere Informationen und Fragen im Zusammenhang mit einem entsprechenden Ausbildungsvertrag wenden Sie sich gerne an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, Ausbildungsabteilung.

Förderprogramm „gut ausbilden“, Qualität in kleinen Betrieben

Wir möchten auf ein neues Förderprogramm des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hinweisen, das sich gezielt an Kleinstunternehmen und damit auch an viele Ausbildungskanzleien richtet.

Die Förderung wendet sich an Kleinstunternehmen mit Hauptsitz in Hessen.

Kleinstunternehmen sind Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von bis zu 2 Mio. Euro. Gefördert werden Kleinstunternehmen mit dem Ziel durch hochwertige Ausbildungsqualität zu überzeugen und als attraktive Ausbildungsbetriebe junge Menschen für Ausbildung zu gewinnen.

Gestärkt werden sollen die Kompetenzen von Ausbildungspersonal und Kanzleihinhabern zur Gestaltung einer guten Ausbildungsorganisation und einer guten Ausbildungspraxis. Die Kleinstunternehmen sollen dadurch auch angeregt werden, ihre Auszubildenden durch besondere Qualifizierungen in vorbildhafter Weise auszubilden.

Bei der Zielgruppe Ausbildungspersonal/Betriebsinhaber werden z. B. folgende Maßnahmen gefördert:

- Qualifizierung/Beratung von Kanzleihinhabern oder Ausbildungspersonal zu Ausbildungsthemen auch vor einer Ausbildung oder
- Eine Zusatzqualifizierung für Ausbildungspersonal zum Thema betriebliche Ausbildung

Gefördert werden bei der Zielgruppe der Auszubildenden z. B.

- Stütz-/Nachhilfeunterricht für Auszubildende und
- Prüfungsvorbereitung

Nur die Maßnahmen, deren Kosten vom Betrieb getragen werden, sind förderungsfähig.

Förderungsfähig sind nur die direkten Kosten, d. h. die Kurskosten/Teilnahmegebühren und Prüfungsgebühren. Prüfungskosten und Kosten für Prüfungsmittel sind demgegenüber nicht förderungsfähig.

Die Fördersumme beläuft sich auf max. 4.000,00 Euro Diese verteilt sich auf zwei Förderphasen zu je 2.000,00 Euro für die jeweils ein eigener Antrag gestellt werden muss. Mögliche Förderphasen sind das erste Ausbildungsjahr einschließlich einer bis zu 6-monatigen Vorlaufphase. In dieser Vorlaufphase (vor Einstellung von Auszubildendem) sind Qualifizierungen für das Ausbildungspersonal oder den Kanzleihinhaber möglich (d. h. max. 18 Monate, längstens bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres). Als weitere Förderphase kommt das zweite Ausbildungsjahr bis zum Ausbildungsabschluss in Frage. Die Förderung endet vor diesem Zeitpunkt schon dann, wenn die Fördersumme bereits vollständig beansprucht wurde.

Weitere und detaillierte Informationen zu diesem Förderprogramm erhalten Kanzleien aus dem **Regierungsbezirk Darmstadt** bei:

Frau Petra Jung, Tel.: 05 61/10 6 - 3414, E-Mail: petra.jung@rpks.hessen.de

oder Kanzleien aus dem **Regierungsbezirk Gießen** bei:

Frau Doris Keitel, Tel.: 0561/10 6 - 4166, E-Mail: doris.keitel@rpks.hessen.de

beide erreichbar über das **Regierungspräsidium Kassel**.

Für weitere Informationen steht Ihnen auch Frau Rechtsanwältin und Referentin Hillmer, Tel.: 069/170098-94, E-Mail: Hillmer@rak-ffm.de in der Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt zur Verfügung.



Erasmus+ an der Hans-Böckler-Schule: 4-wöchige Auslandspraktika für Auszubildende

Durch ein Projekt, das durch Mittel der Europäischen Union gefördert wird, können Auszubildende ein 4-wöchiges Auslandspraktikum vorrangig in GB und Irland (aber auch in anderen europäischen Ländern) absolvieren.

Projekttitle: „Internationalisierung der Berufsausbildung durch 4-wöchige Auslandspraktika für Auszubildende der Hans-Böckler-Schule.“

Projektdauer: 01.06.2015 – 30.05.2017

Zuschuss pro Schüler/in für Reisekosten: ca. 275,00 EUR

Zuschuss pro Schüler/in für Aufenthaltskosten: ca. 712,00 EUR – 934,00 EUR.

Das aktuelle Projekt sieht vor, dass 24 Teilnehmer/innen ein vierwöchiges Praktikum in GB, Irland oder Spanien absolvieren. Andere Länder sind auf Anfrage möglich. Langfristig hat die Hans-Böckler-Schule (HBS) das Ziel, die vom BBiG bereits geschaffene Möglichkeit, ganze Ausbildungsabschnitte in anderen EU Ländern zu absolvieren, in die Realität umzusetzen.

Die Teilnehmer/innen dieses Projektes sollten wissen, dass viel Eigeninitiative notwendig ist, da das Praktikum weitgehend eigenständig von den Auszubildenden organisiert wird. Das fängt bei der Suche nach einem Praktikumsplatz an und geht über zur Organisation des Fluges und der Unterkunft. Auszubildende, die ihre Ausbildung bei international tätigen Ausbildungsbetrieben (z. B. internationalen Anwaltskanzleien/ Wirtschaftsprüfungunternehmern) absolvieren, sollten ihr Praktikum bei einer anderen EU-Niederlassung ihres Ausbildungsbetriebes absolvieren. Auszubildende, deren Ausbildungsbetrieb nicht international tätig ist, sollten versuchen, durch private Kontakte, Branchenverzeichnisse oder die Netzwerke ihrer Ausbildungsbetriebe einen Praktikumsplatz zu finden.

Mit den aufnehmenden Unternehmen wird im Rahmen einer Lernvereinbarung festgelegt, welche fachlichen Fertigkeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Auszubildenden vermittelt werden sollen. Die Beschreibung der Lernergebnisse in der Lernvereinbarung erfolgt in Anlehnung an das ECVET-Instrumentarium. Der Europass-Mobilitätspass dient als Nachweis für die durchgeführte Mobilität und wird vom aufnehmenden ausländischen Unternehmen ausgestellt.

Die Überwachung der Einhaltung der Vereinbarungen erfolgt seitens der Auszubildenden durch die Führung eines Berichtshefts. Dort werden die Tätigkeiten festgehalten und als Wochenbericht dem jeweiligen Ausbilder beim entsendenden Unternehmen sowie dem Projektbetreuer der Hans-Böckler-Schule per E-Mail gesendet. Nach Rückkehr ist von dem Auszubildenden ein Abschlussbericht zu verfassen, der dem Ausbildungsbetrieb und der Hans-Böckler-Schule ausgehändigt wird.

Die Auslandspraktika sollten von den Auszubildenden vorrangig im zweiten Ausbildungsjahr durchgeführt werden, da dann durch den Berufsschulunterricht sowie der Ausbildung im Ausbildungsbetrieb schon eine sprachliche, interkulturelle sowie fachliche Vorbereitung erfolgt ist. Den konkreten Zeitraum für das Praktikum wählen die Schüler/innen.

Als „Lohn“ für die große Eigeninitiative werden die Teilnehmer/innen vier unvergesslichen Wochen in einem neuen kulturellen Umfeld erleben können – finanziell gefördert von der EU. Neben den interkulturellen Kompetenzen werden die Teilnehmer/innen sicherlich ihre sprachlichen, fachlichen und sozialen Kompetenzen erweitern und auch eine ganze Portion an neuen Lebenserfahrungen sammeln können.

So gestaltet sich Ihr Weg zur Projektteilnahme:

1. Sprechen Sie die Teilnahme mit Ihrem Ausbildungsbetrieb ab.
2. Suchen Sie nach einem Praktikumsplatz und wählen Sie einen Zeitraum für das Praktikum. Lassen Sie sich den Praktikumsplatz (inkl. Zeitraum) bestätigen, z. B. durch eine Zusage in Form einer E-Mail.
3. Senden Sie die Bestätigung über den Praktikumsplatz sowie einen Europass Lebenslauf an folgende E-Mail Adresse: boehm.schule@gmx.de

Nach Aufnahme in das Projekt, wird der Projektkoordinator die weiteren Schritte mit Ihnen besprechen (z. B. Abschluss einer Lernvereinbarung). Flug und Unterkunft sollten in jedem Fall erst nach Aufnahme in das Projekt sowie dem ersten Gespräch mit dem Projektkoordinator gebucht werden!

Projektkoordinator an der Hans-Böckler-Schule ist Martin Böhm. Sie erreichen ihn unter der E-Mail Adresse: boehm.schule@gmx.de

Ergebnisse der Fachwirtsprüfungen

An der diesjährigen Prüfung zur „Geprüften Rechtsfachwirtin“ bzw. zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ haben 47 Prüflinge teilgenommen. 40 Teilnehmer (85,1 %) haben mit den nachfolgend aufgeführten Noten bestanden:

	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4
Büroorganisation und -verwaltung	10 25,0 %	17 42,5 %	11 27,5 %	2 5,0 %
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	15 37,5 %	14 35,0 %	11 27,5 %	– 0,0 %
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	1 2,5 %	3 7,5 %	17 42,5 %	19 47,5 %
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	2 5,0 %	11 27,5 %	14 35,0 %	13 32,5 %
Mündliche Prüfung	11 27,5 %	18 45,0 %	8 20,0 %	3 7,5 %

Fortbildungslehrgang zum geprüften Rechtsfachwirt und Notarfachwirt

Die neuen vorbereitenden Lehrgänge zum geprüften Rechtsfachwirt/in und zum/zur Notarfachwirt/in haben am 05. September 2015 begonnen und werden von der HERA Fortbildungs GmbH durchgeführt.

Die Fortbildungsprüfung zum geprüften Rechtsfachwirt bzw. zum Notarfachwirt wird im Anschluss an den Lehrgang, voraussichtlich Anfang 2017, stattfinden und wird von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main durchgeführt. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung sind direkt gegenüber der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen.

Ergebnisse der Sommerabschlussprüfung 2015 für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

An der Sommerabschlussprüfung haben insgesamt 151 Prüflinge teilgenommen. Hiervon haben 131 (86,8 %) mit den im Folgenden aufgeführten Noten bestanden:

	Teilnehmer	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	nicht bestanden
Prüfungsbezirk Darmstadt	30	1 3,3 %	8 26,7 %	13 43,3 %	5 16,7 %	3 10,0 %
Prüfungsbezirk Frankfurt	46	5 10,9 %	7 15,2 %	22 47,8 %	7 15,2 %	5 10,9 %
Prüfungsbezirk Gießen	16	1 6,2 %	7 43,8 %	5 31,3 %	2 12,5 %	1 6,2 %
Prüfungsbezirk Hanau	9	–	1 11,1 %	4 44,5 %	2 22,2 %	2 22,2 %
Prüfungsbezirk Limburg	4	–	–	2 50,0 %	1 25,0 %	1 25,0 %
Prüfungsbezirk Offenbach	11	–	4 36,4 %	4 36,4 %	2 18,2 %	1 9,0 %
Prüfungsbezirk Wetzlar	13	–	4 30,8 %	4 30,8 %	4 30,8 %	1 7,6 %
Prüfungsbezirk Wiesbaden	22	–	4 18,2 %	5 22,7 %	7 31,8 %	6 27,3 %
Gesamt	151	7 4,6 %	35 23,2 %	59 39,1 %	30 19,8 %	20 13,3 %

Herausragende Leistungen

Mit der Note „sehr gut“ konnten die folgenden Auszubildenden (4,6 %) ihre Berufsausbildung abschließen:

Im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte:	
Samra Ahmad Ausbildungskanzlei Rechtsanwalt Hans Wüsthube, Frankfurt am Main	Teresa Liedl Ausbildungskanzlei WHP Wegel Hemmerich & Partner, Frankfurt am Main

Im Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte:	
Theresa Bips Ausbildungskanzlei Rechtsanwalt und Notar Horst Spanowsky, Heppenheim	Lana Cortan Ausbildungskanzlei Rechtsanwältin und Notarin Barbara Senser-Joester, Frankfurt am Main
Catharina Hoffmann-Becking Ausbildungskanzlei Schweighöfer & Türck, Bad Homburg	Marcel Torau Ausbildungskanzlei Schäfer Becker Partner, Butzbach

Zusatzprüfung Notariat:
Stephanie Geweth als externer Prüfling aus der Kanzlei HERMANN Legal & Service RAe Partner, Frankfurt am Main

Ausbildung – und dann? Umfrage zur Ermittlung der Übernahmequote

Von 131 erfolgreichen Prüflingen haben sich 86 (57,0 %) an der Umfrage zur Übernahme in den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r beteiligt.

Die Umfrage wurde wie folgt beantwortet:

	Rechtsanwalts- fachangestellte	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte
1. Ich werde von der Ausbildungskanzlei übernommen:	16 33,3 %	20 52,7 %
2. Ich werde in dem Ausbildungsberuf in einer anderen Kanzlei arbeiten:	6 12,5 %	10 26,3 %
3. Ich werde nach der Prüfung nicht in einer Kanzlei, sondern in einem anderen Unternehmen arbeiten:	6 12,5 %	1 2,6 %
4. Ich möchte in dem Ausbildungsberuf arbeiten, habe aber noch keine Stelle:	3 6,3 %	1 2,6 %
5. Ich weiß noch nicht, wo ich nach der Prüfung arbeiten werde:	5 10,4 %	1 2,6 %
6. Ich strebe eine weitere Ausbildung/Studium an:	12 25,0 %	5 13,2 %
Insgesamt	48	38

Angaben zu Punkt 3: IT, Gastronomie, Hausverwaltung, Modebranche

Angaben zu Punkt 6: Fachabitur; (Jura-)Studium, Studium zum/zur Berufsschullehrer/in, Ausbildung zur/zum Rechtspfleger/in, Ausbildung zur/zum Fremdsprachensekretär/in, Ausbildung zur/zum Bankkauffrau/mann, Ausbildung zur/zum Sozialversicherungsangestellten, Zusatzprüfung im Notariat

Kompaktkurs zur Prüfungsvorbereitung

Der Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. bietet weiterhin Prüfungsvorbereitungskurse für Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte im 3. Ausbildungsjahr an.

Der „Kompaktkurs Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde, Rechnungswesen“ findet ab dem 31.10.2015 statt.

Nähere Informationen erhalten Sie beim:

Vbff e.V. – Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.

Walter-Kolb-Str. 1–7; 60594 Frankfurt am Main;

Frau Kornelia Stanic Tel. (069) 79 50 99-63-38; k.stanic@vbff-ffm.de

www.vbff-ffm.de

Abschlussfeier der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten in Darmstadt

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Sommerprüfung der Fachangestellten hat am 10.07.2015 für den Berufsschulstandort Darmstadt die Abschlussfeier in einem festlichen Rahmen im Hotel Ramada stattgefunden. Nicht nur die Fachangestellten mit ihren Angehörigen waren zahlreich erschienen, sondern auch Ausbilder, Lehrer und Vertreter des Anwaltvereins Darmstadt und Südhessen e.V., des RENO Darmstadt e.V. und der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

Nach Grußworten wurden die Prüfungszeugnisse an die Fachkräfte übergeben und besonders hervorragende Leistungen mit Geschenken in Form von Gutscheinen für Fortbildungsveranstaltungen bei der HERA Fortbildungs GmbH und der Reno-Vereinigung Darmstadt belohnt.

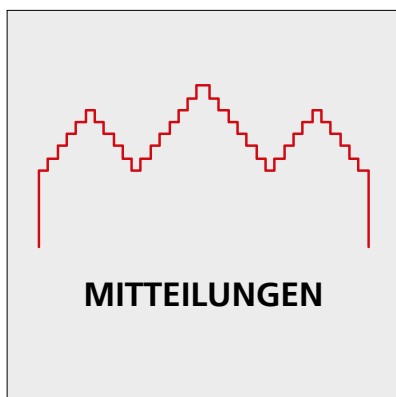


Die Abschlussfeier war auch dieses Jahr wieder gut besucht und das Abendessen bot in angenehmer Atmosphäre Gelegenheit zu Gesprächen zwischen den jungen Fachkräften, aber auch zu Gesprächen mit den anwesenden Vertretern aus der Anwaltschaft, Berufsschule und dem RENO Darmstadt e.V.

Vocatum – Fachmesse für Ausbildung und Studium im Juli 2015 in Offenbach

Jedes Jahr besuchen wir unterschiedliche Informationsveranstaltungen im gesamten Kammerbezirk um über unseren Ausbildungsberuf zu informieren und ihn in der Öffentlichkeit insbesondere bei Schülern und Schulabgängern bekannter zu machen. Bereits seit 2009 nimmt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main regelmäßig an der zweitägigen Ausbildungsmesse „vocatum“ für das Rhein-Main-Gebiet teil, die in der Messehalle in Offenbach stattfindet und von Schulen und Schülern aus Frankfurt, Offenbach und dem Rhein-Main-Gebiet besucht wird. Vorab werden die Schüler über verschiedene Ausbildungsberufe und mögliche Berufsperspektiven durch den Veranstalter sowie ein Handbuch informiert. Sie haben sodann die Möglichkeit, konkrete Gespräche bzw. Bewerbungstermine bei den jeweiligen Ausstellern zu buchen. Erfreulicherweise hatten sich in diesem Jahr besonders viele Interessenten für ein Beratungsgespräch für unseren Ausbildungsberuf angemeldet. Darüber hinaus sind noch sehr viele Gespräche mit interessierten Besuchern geführt worden, die spontan Informationen zu unserem Berufsbild gesucht haben. So konnten wir insbesondere im Hinblick auf die neue Ausbildungsverordnung, die seit August 2015 in Kraft ist, die Gelegenheit nutzen, um gezielt Informationen an interessierte Kandidaten weiterzugeben.





Mehr Fachanwaltstitel

Nach Mitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer ist die Gesamtzahl der erworbenen Fachanwaltstitel im vergangenen Jahr, bezogen auf den Stichtag 01.01.2015, auf 50.840 gestiegen. Stärkste Fachanwaltschaft ist weiterhin die für Arbeitsrecht (10.010), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (9.367). Die älteste Fachanwaltschaft (für Steuerrecht) belegt mit 4.923 Fachanwälten Platz 3, gefolgt von der Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht (3.591), der Fachanwaltschaft für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (3.287) und der Fachanwaltschaft für Strafrecht (3.215).

Insgesamt 41.291 Rechtsanwälte, davon 12.435 Rechtsanwältinnen, haben Fachanwaltstitel erworben. Damit beträgt der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtzahl der zugelassenen Rechtsanwälte 25,25 %.

8.296 Rechtsanwälte, davon 1.863 Rechtsanwältinnen, erwarben zwei Fachanwaltstitel, 693 Rechtsanwälte, davon 98 Rechtsanwältinnen erwarben bereits drei Fachanwaltstitel.

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – Tätigkeitsbericht

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (<http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/>) hat ihren Tätigkeitsbericht 2014 veröffentlicht (<http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/t%C3%A4tigkeitsberichte>).

Danach ist sowohl die Zahl der Anträge (1000) wie auch die Zahl der Erledigungen (mehr als 70 %) gegenüber dem Vorjahr relativ konstant geblieben. Die Anzahl der Schlichtungsvorschläge ist mit 151 leicht zurückgegangen, ebenso die Anzahl der erfolgreichen Schlichtungen mit 188.

Bereits seit 2011 vermittelt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft unter der ehemaligen Richterin beim EGMR Renate Jaeger bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten bis zu einem Wert von 15.000,00 Euro. Seit April 2014 ist der frühere Vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht Wolfgang Sailer als weiterer Schlichter bestellt. Er ist als ständiger Vertreter der Schlichterin Renate Jäger tätig. Seit September 2015 hat Monika Nöhre, ehemalige Präsidentin des Kammergerichts Berlin, die Aufgaben der Schlichterin der Rechtsanwaltschaft als Nachfolgerin von Renate Jaeger übernommen.

Beschlüsse der Justizministerkonferenz

Am 17. und 18. Juni hat die diesjährige Frühjahrskonferenz der Justizminister unter dem Vorsitz Baden-Württembergs stattgefunden. Die Justizministerinnen und -minister haben sich unter anderem mit einer möglichen Erweiterung des kollektiven Rechtsschutzes für Verbraucher, einer angestrebten Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, mit einer Änderung des GVG, die nach dem Willen der Minister u. a. eine Fernseh- beziehungsweise Radioübertragung von Entscheidungsverkündungen der obersten Bundesgerichte umfassen sollte, einem verschärften Vorgehen gegen Stalking, einer Initiative zur Bekämpfung von Botnetz-Kriminalität sowie einer möglichen Erweiterung des Einsatzes Elektronischer Aufenthaltsüberwachung, befasst. (<http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Beschluesse+der+Fruehjahrskonferenz+2015>)

Broschüre des Statistischen Bundesamtes „Justiz auf einen Blick“

Das Statistische Bundesamt hat die neue Ausgabe seiner Broschüre „Justiz auf einen Blick“ vorgelegt. In der Veröffentlichung werden auf Grundlage der von den Statistischen Ämtern geführten Rechtspflegestatistiken verschiedene Kennzahlen erörtert, um die Arbeit der Justiz in Deutschland zu beschreiben. Die Bundesrechtsanwaltskammer weist u. a. auf folgende Ergebnisse hin:

1. Verfahrensdauer

In den letzten Jahren entwickelte sich die Verfahrensdauer je Gerichtsbarkeit unterschiedlich. Teilweise lassen sich die Entwicklungen durch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen oder gesellschaftliche Ereignisse erklären. Der leichte Rückgang der Verfahrensdauer bei den erstinstanzlichen Strafsachen wurde durch neue und erweiterte Gesetzesmaßnahmen zur Durchführung beschleunigter Strafverfahren begünstigt. Dagegen ist bei den Zivilgerichten – verbunden mit einer Ausweitung der vorgerichtlichen Streitschlichtung in zahlreichen Ländern – der Geschäftsanteil seit Mitte der 90er Jahre rückläufig. Gleichzeitig erhöhte sich aber die Verfahrensdauer kontinuierlich.

2. Anwaltliche Vertretungsquote

In 44 % der im Jahr 2012 in Deutschland erledigten Zivilprozesse vor den Amtsgerichten waren beide Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten. In weiteren 46 % der Verfahren hatte mindestens eine Partei (meist der Kläger) einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Nur 10 % der Parteien waren nicht anwaltlich vertreten.

3. Prozesskostenhilfe

In jedem 15. Zivilprozess vor dem Amtsgericht wurde Prozesskostenhilfe beantragt. 72 % der dann getroffenen Entscheidungen waren positiv für die Antragsteller. In Familiensachen wurde in 18 % aller Verfahren vor dem Amtsgericht beiden Parteien Prozesskostenhilfe gewährt. Mindestens eine Partei erhielt in insgesamt 46 % aller Verfahren Prozesskostenhilfe. Dabei schwankte diese Rate zwischen 34 % in Berlin und 56 % in Schleswig-Holstein und im Saarland.

4. Streitwerte

Der mittlere Streitwert liegt im amtsgerichtlichen Zivilprozess bei 1.078 Euro. Der Anteil der Bagatelverfahren mit einem Streitwert von bis zu 300 Euro lag bei 18 %.

5. Personalausstattung

Die Personalentwicklung verlief in den einzelnen Gerichtsbarkeiten unterschiedlich. Der auffällige Rückgang der Richterzahlen um 20 % an den Verwaltungsgerichten ist auf den geringeren Geschäftsanteil an Asylverfahren bis 2010 sowie auf geänderte Zuständigkeiten zurückzuführen. Wegen der zusätzlichen Zuständigkeit auch für Rechtsstreitigkeiten um die Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit sowie um Sozialhilfe wurden die Richterstellen bei den Sozialgerichten seit 2010 um rund 50 % ausgebaut. Gleichzeitig erfolgte der Abbau bei den Verwaltungsgerichten, die vor 2005 im Wesentlichen für diese Streitigkeiten zuständig waren. Etwa $\frac{3}{4}$ der Richterschaft sind bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit beschäftigt. Gegenüber 2000 wurden hier rund 3 % weniger Richter beschäftigt, die Eingangszahlen gingen im gleichen Zeitraum um 7 % zurück.

Das Statistische Bundesamt stellt die Broschüre unentgeltlich im Internet unter folgendem Link: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Rechtspflege/Rechtspflege.html> zur Verfügung

Vierte Anti-Geldwäscherichtlinie – EP nimmt Kompromisstext an

Das Plenum des EP hat am 20. Mai 2015 den mit dem Rat und der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromisstext zur Vierten Anti-Geldwäscherichtlinie verabschiedet (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5001_de.htm). Mit den neuen Vorschriften soll die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zukünftig noch wirksamer und effektiver gestaltet werden. Rechtsanwälte unterliegen der Richtlinie nur, wenn sie für ihre Mandanten an der Planung oder Durchführung von Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligt sind. Es sollen jedoch Ausnahmen von den in der Richtlinie vorgesehenen Meldepflichten für solche Informationen bestehen, die vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Mandanten erlangt wurden. Die Rechtsberatung soll weiterhin ausdrücklich der Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Der Rat gab seine Zustimmung zum Kompromisstext bereits am 20. April 2015. (<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5933-2015-REV-4/de/pdf>) Die Mitgliedstaaten haben nach der nun folgenden Veröffentlichung im Amtsblatt der EU zwei Jahre Zeit, um die vereinbarten Regelungen in das nationale Recht umzusetzen.

Reform im Vergaberecht

Die Bundesregierung will das Vergaberecht ändern und hat dazu einen Gesetzentwurf (<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/entwurf-gesetz-modernisierung-vergaberecht,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>) beschlossen. Damit wird die größte Reform des Vergaberechts seit über zehn Jahren eingeleitet. Sie dient der Umsetzung von drei EU-Vergaberichtlinien, mit denen die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen in Europa modernisiert wird. Dieses Modernisierungspaket umfasst die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24/EU), die Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Richtlinie 2014/25/EU) und die Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen (Richtlinie 2014/23/EU). Diese Richtlinien sind bis zum 18.04.2016 in deutsches Recht umzusetzen.

Ziel des geplanten Gesetzes ist es, Struktur und Inhalt des Vergaberechts einfacher und anwenderfreundlicher zu gestalten. Dazu ist Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) überarbeitet und neu strukturiert worden. Dieser soll künftig die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen umfassen. Neu ist, dass der Ablauf des Vergabeverfahrens von der Leistungsbeschreibung, über die Prüfung von Ausschlussgründen, die Eignungsprüfung, den Zuschlag bis hin zu den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags im Gesetz vorgezeichnet ist.

Europäische Einpersonengesellschaft (SUP)

Am 28. Mai 2015 hat der Rat der EU (Wettbewerbsfähigkeit) zum Vorschlag für eine Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter eine allgemeine Ausrichtung angenommen (http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/modern/cgp/smcd/140409-smcd_de.pdf). Diese sieht, wie schon der Kommissionsvorschlag, eine Online-Registrierung der SUP durch Benutzung von Vorlagen vor. Die Ratsmitglieder schlagen darüber hinaus vor, eine Vorschrift einzuführen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen soll, von dem Gründer einer SUP zusätzliche Angaben sowie die Vorlage von Belegstücken zum Nachweis dieser Angaben zu verlangen. Ferner sprechen sich die Ratsmitglieder für den Kommissionsvorschlag aus, wonach die Errichtung einer SUP mit einem symbolischen Mindestkapital von einem Euro möglich sein soll. Um Missbrauch bei der Zahlungsfähigkeit zu vermeiden, befürworten sie eine zusätzliche Regelung, die vorsieht, dass die Mitgliedstaaten im nationalen Recht Mechanismen einführen, die garantieren, dass eine SUP ihre Schulden begleichen kann. Solche Mechanismen könnten beispielsweise die Bildung von gesetzlichen Rücklagen, die Durchführung von Bilanztests oder die Ausstellung einer Solvenzbescheinigung sein. Gestrichen hat der Rat eine Vorschrift zur Trennung der Sitze einer SUP. Dieses soll weiterhin durch das nationale Recht der Mitgliedstaaten geregelt werden.

EU-Kommission: StbGebV und HOAI verstoßen gegen Dienstleistungsrichtlinie

Die Europäische Kommission hat am 18. Juni gegen Deutschland und fünf weitere EU-Mitgliedstaaten (Malta, Österreich, Polen, Spanien und Zypern) Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, da die nationalen Vorschriften dieser Länder unverhältnismäßige und nicht gerechtfertigte Hindernisse im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen beinhalteten. Einen Verstoß gegen die Dienstleistungsrichtlinie sieht die Europäische Kommission im Fall Deutschlands darin, dass sowohl die StbGebV für Steuerberater als auch die HOAI für Architekten und Ingenieure verbindliche Mindestpreise vorsehen. Nach Ansicht der Europäischen Kommission seien verbindliche Mindestpreise zur Sicherung der Qualität der Dienste in- und ausländischer Anbieter nicht nötig. Diese verhinderten vielmehr, dass die Verbraucher die Leistungen zu günstigeren Preisen in Anspruch nehmen könnten. Die Europäische Kommission fordert daher Deutschland auf, die Regelungen für verbindliche Mindestpreise aufzuheben (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5199_de.htm).

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat sich in diesem Kontext mit einem gemeinsamen Schreiben der Kammern der Freien Berufe in Hessen an alle Mitglieder des Landtags mit der Bitte um eine Petition zur Stärkung der Freien Berufe gewandt.

Hierbei wird aus Sicht aller Freien Berufe der

- Schutz des Qualitätswettbewerbs durch das bestehende System der Honorarordnungen
- Schutz der Unabhängigkeit durch Kapitalbeteiligungsbeschränkungen
- Schutz des Allgemeinwohls (Verbraucherschutz und Baukultur) durch Vorbehaltsaufgaben
- Schutz der Selbstverwaltung in Kammern als Körperschaft des Öffentlichen Rechts

angesprochen und der Hessische Landtag dringlich gebeten, sich diese Position zu Eigen zu machen.

Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2015

In diesem Jahr findet zum dritten Mal der Soldan Moot statt, den die Soldan Stiftung zusammen mit BRAK, DAV und dem Deutschen Juristen-Fakultätentag veranstaltet. Bei diesem bundesweiten Moot Court für Studierende deutscher Jurafakultäten wird anhand eines fiktiven Falles ein deutsches Gerichtsverfahren simuliert. Das Besondere dieses Wettbewerbs ist, dass den Studierenden auch wichtige Kenntnisse des anwaltlichen Berufsrechts vermittelt werden.

Ausgezeichnet werden

- der beste Klägerschriftsatz („Der Bundesrechtsanwaltskammer-Preis“)
- der beste Beklagterschriftsatz („Der Deutsche Anwaltverein-Preis“)
- die beste mündliche Leistung („Der Deutsche Juristen-Fakultäten-Preis“)
- der Sieger im Finale („Der Hans Soldan-Preis“).

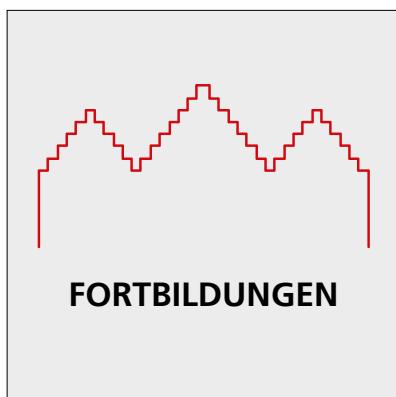
Für die Bewertung der von den teilnehmenden Teams angefertigten Klageschriften und Klageerwiderungen werden anwaltliche Korrektoren gesucht. Außerdem besteht für interessierte Rechtsanwälte die Möglichkeit, als Richter die mündliche Verhandlung zu leiten oder als Juror tätig zu werden.

3. Hannoversche Anwaltskonferenz

Die mündlichen Verhandlungen zum 3. Soldan Moot zur Anwaltlichen Praxis werden am 9. und 10. Oktober 2015 in Hannover stattfinden.

Bereits am Nachmittag des 8. Oktober 2015 findet als Auftakt zum Soldan Moot die Hannoversche Konferenz zum Anwaltsrecht statt, die sich mit um den Soldan-Fall gruppierten Problemen des Anwalts- und Prozessrechts beschäftigt. Es werden referieren Prof. Dr. Volkert Vorwerk und Professorin Dr. Caroline Meller-Hannich; Rechtsanwalt Markus Hartung wird sich mit seinem Vortrag dem aktuellen Thema Syndikusanwälte und Fremdbesitz widmen. An die Konferenz schließt sich ein Jubiläumsabend an. Zusammen mit dem Begrüßungsabend des Soldan Moots wird das zehnjährige Bestehen des IPA Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover, dessen Geschäftsführender Direktor Professor Dr. Wolf ist, begangen. Nach Beiträgen von Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers und Rechtsanwalt Manfred Wissmann wird Bundesverfassungsrichter Professor Dr. Reinhard Gaier den Festvortrag halten.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Programm unter: www.soldanmoot.de.



DAI Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.
DAI-Ausbildungszentrum
Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt
4. Quartal 2015

Fachinstitut für Arbeitsrecht	
Arbeitsrecht aktuell Teil 3	
16.10.2015	Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
Gestaltungsmöglichkeiten und Stolpersteine bei der einvernehmlichen Beendigung von Arbeitsverhältnissen – Freistellung – Abfindung – Urlaubsansprüche – Wettbewerbsverbot	
23.10.2015	Dr. Christian Arnold, LL.M. (Yale), Rechtsanwalt, Stuttgart
Aktuelle Praxisfragen Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst	
04.11.2015	Axel Groeger, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Bonn
Arbeitsrecht kompakt 2015	
04.12.2015	Dr. Frauke Denecke, Richterin am Arbeitsgericht, Frankfurt am Main Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest Klaus Griese, Richter am Arbeitsgericht, Hamm Alexandra Rüter, Richterin am Arbeitsgericht, Solingen
Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Kündigungsschutzrecht	
09.–10.12.2015	Thomas Gerretz, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts, Hamm
Fachinstitute für Arbeitsrecht/Insolvenzrecht/Sozialrecht	
Aktuelle Rechtsentwicklungen des Arbeits- und des Sozialrechts in der Insolvenz	
20.11.2015	Wolfgang Arens, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bielefeld Dr. Jürgen Brand, Rechtsanwalt, Hagen
Fachinstitute für Arbeitsrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht	
D&O-Versicherung – Haftungsgrundlagen, Umfang und Nutzen für Organe und leitende Angestellte	
28.11.2015	Dr. Paul Melot de Beauregard, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, München
Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht	
Update Kapitalmarktrecht 2015	
07.11.2015	Dr. Martin Lange, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Hamm

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht	
Aktuelle Fragen des Bau- und Bauprozessrechts	
13.11.2015	Professor Dr. Rolf Kniffka, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a. D., Karlsruhe Dagmar Sacher, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Die vertragsrechtlichen Besonderheiten der VOB/C und ihrer ATV-DIN-Normen	
11.12.2015	Dr. Stefan Kaiser, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Mönchengladbach Dr. Christian Leesmeister, Justiziar im Rechts- und Versicherungsamt der Stadt Köln, Fachjurist für Bau- und Architektenrecht, Köln

Fachinstitut für Erbrecht	
Aktuelles zur Testamentvollstreckung	
10.10.2015	Stephan Reißmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Potsdam
Aktueller Rechtsprechungsüberblick: Erbrecht	
18.11.2015	Holger Siebert, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Alsfeld

Fachinstitut für Familienrecht	
Unterhalts- und Zugewinnberechnungen mit Excel effektiv gestalten Excelberechnungen anhand der neuesten BGH-Rechtsprechung	
16.10.2015	Cornelia Herrmann, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Bochum Werner Reinken, Vors. Richter am Oberlandesgericht Hamm a. D.
Für Kinder und Eltern: Das anwaltliche Mandat in Kindschaftssachen	
30.10.2015	Susanne Pfuhlmann-Riggert, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Neumünster
Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung	
06.–07.11.2015	Axel Weiss, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Düsseldorf
Aktuelle BGH-Rechtsprechung in Familiensachen – Unterhaltsrecht und Versorgungsausgleich	
13.11.2015	Dr. Meo-Micaela Hahne, Vors. Richterin am Bundesgerichtshof i. R., Karlsruhe
HKÜ, KSÜ, HUÜ – Kindschaftssachen mit Auslandsbezug erfolgreich bearbeiten Internationale Rechtsvorschriften und interkulturelle Kompetenz in der anwaltlichen Arbeit	
21.11.2015	Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Potsdam Gabriele Scholz, Internationaler Sozialdienst, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin
Familienrecht kompakt 2015 – Teil 1	
11.12.2015	Christian Breuers, Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter, Langenfeld Gretel Diehl, Vors. Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main Dr. Andreas Olaf Schmidt, Richter am Amtsgericht, Hamburg Dr. Wolfram Viefhues, Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter, Oberhausen
Familienrecht kompakt 2015 – Teil 2 – Bewertungen und Berechnungen im Zugewinn	
12.12.2015	Dieter Büte, Vors. Richter am Oberlandesgericht Celle

Fachinstitut für Gewerblichen Rechtsschutz	
Aktuelle Rechtsprechung des EuGH und EuG zum Markenrecht Gemeinschaftsmarken effektiv anmelden – Durchsetzung des Markenschutzes vor dem EuG und EuGH	
06.11.2015	Achim Bender, Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter der Universität Düsseldorf, Vors. Richter am Bundespatentgericht i.R., Mitglied der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante von 1997 bis 2007, München

Fachinstitute für Gewerblichen Rechtsschutz/Informationstechnologierecht	
Schnittstellen Gewerblicher Rechtsschutz und IT-Recht Zeichenverletzung im Internet – Störerhaftung – Passivlegitimation	
25.11.2015	Dr. Martin Hohlweck, Richter am Oberlandesgericht Köln

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht	
Corporate Litigation	
09.10.2015	Professor Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin Dr. Werner Meyer, Vors. Richter am Landgericht, Nürnberg/Fürth
Praxis des Unternehmenskaufs*	
13.–14.11.2015	Professor Dr. Heribert Heckschen, Notar, Dresden (Leitung und Referent) Wolfgang Arens, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Bielefeld Dr. Alexander Hirsch, Rechtsanwalt, Düsseldorf Dr. Thomas Kleinheisterkamp, Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, München <i>* Veranstaltungsort: Frankfurt am Main, Mövenpick Hotel Frankfurt City</i>
Aktuelles GmbH-Recht	
14.11.2015	Professor Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin
Personengesellschaften in der Praxis	
21.11.2015	Wolfgang Arens, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Bielefeld

Fachinstitut für Informationstechnologierecht	
Aktuelle Praxisprobleme im IT-Prozess	
23.10.2015	Heiner Beckmann, Rechtsanwalt, Vors. Richter am Oberlandesgericht Dortmund a. D.

Fachinstitut für Insolvenzrecht	
Moderne InsVV – Vergütungsanträge optimieren – Nachfragen vermeiden – gerichtliche Bearbeitungszeit verkürzen Für Insolvenzrechtler und qualifizierte Mitarbeiter	
14.10.2015	Justizrat Jan Kröpke, Rechtspfleger für Konkurs- und Insolvenzverfahren, Hamburg Dr. Andreas Olaf Schmidt, Richter am Amtsgericht, Hamburg
Effektive Insolvenzanfechtung für Insolvenzverwalter	
24.10.2015	Klaus Maier, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Insolvenzverwalter, Villingen-Schwenningen
Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Sanierungsberatung in Krise und Insolvenz	
10.–11.12.2015	Professor Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin

Fachinstitute für Insolvenzrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht	
Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Insolvenzrecht in der Vertragsgestaltung	
06.–07.11.2015	Professor Dr. Heribert Heckschen, Notar, Dresden Dr. Adolf Reul, Notar, München
Praxis der Unternehmensfortführung in Krise und Insolvenz – Fallbeispiele	
28.11.2015	Professor Dr. Jens M. Schmittmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Essen

Fachinstitut für Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht	
Intensivseminar: Aktuelles IPR	
02.–03.11.2015	Professor Dr. Rainer Schackmar, Hochschule Schmalkalden

Fachinstitute für Kanzleimanagement/Familienrecht	
Gebührenoptimierung im Familienrecht – Für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei	
28.10.2015	Sabine Jungbauer, Rechtsfachwirtin, München

Fachinstitut für Kanzleimanagement	
Das besondere elektronische Anwaltspostfach – beA – in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main –	
05.11.2015	Dr. Alexander Siegmund, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer München, München

Fachinstitut für Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung	
Herausforderungen in der Mediationspraxis – Praxisworkshop für MediatorInnen –	
02.10.2015	Michael Plassmann, Rechtsanwalt, Mediator, Wirtschaftsmediator, Bankkaufmann, Berlin

Fachinstitute für Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung/Arbeitsrecht	
Arbeitsrecht – Verhandeln mit Elementen der Mediation	
26.11.2015	Dr. Frauke Denecke, Richterin am Arbeitsgericht, Frankfurt am Main Michael Plassmann, Rechtsanwalt, Mediator, Wirtschaftsmediator, Bankkaufmann, Berlin

Fachinstitut für Medizinrecht	
Das Berufsrecht der Zahnärzte und Vertragszahnarztrecht	
17.10.2015	Martin Voß, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Maître en Droit, Münster
Aktuelle Rechtsprechung zur Arzthaftung und das Patientenrechtegesetz	
29.10.2015	Karlheinz Stöhr, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Ausgewählte Probleme bei der Gestaltung ärztlicher Kooperationsverträge (Zivil-, Berufs-, Vertragsarzt-, Steuerrecht) Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen	
18.11.2015	Dr. Andreas Meschke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Düsseldorf Dipl.-Kfm. Dr. Rolf Michels, Steuerberater, Köln
Aktuelles Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz	
04.12.2015	Wolfgang Frahm, Vors. Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	
AGB-Kontrolle im Mietrecht – Unwirksame Klauseln schnell erkennen	
24.10.2015	Carsten Ludley, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Leipzig

Fachinstitut für Sozialrecht	
Arbeitsunfall und Leistungsrecht in der gesetzlichen Unfallversicherung	
27.11.2015	Dr. Uwe Kaminski, Richter am Sozialgericht, Dresden
Sozialrecht kompakt 2015 – Teil 1	
04.12.2015	Dr. Tobias Aubel, Richter am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Essen Dr. Jürgen Brand, Rechtsanwalt, Hagen Susanne Pfuhlmann-Riggert, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Sozialrecht, Fachanwältin für Familienrecht, Neumünster Dr. Christian Zieglmeier, Richter am Bayerischen Landessozialgericht, München

Fachinstitut für Steuerrecht	
Das außergerichtliche Steuerstreitverfahren	
09.10.2015	Dipl.-Kfm. Dr. Ulrich Ransch, Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Frankfurt am Main
Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht*	
12.–13.10.2015	Dr. Siegfried Widmann, Vors. Richter am Bundesfinanzhof a. D., München (Leitung) Hermann Brandenburg, Leitender Ministerialrat, Finanzministerium NRW, Düsseldorf Professor Dr. Georg Crezelius, München Dr. Horst-Dieter Fumi, Vizepräsident des Finanzgerichts, Köln Professor Dr. Dieter Mayer, Notar, München Dr. Matthias Schell, LL.M., Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, München Dr. Harald Schiebl, Richter am Bundesfinanzhof, München <small>* Veranstaltungsort: Frankfurt am Main, Steigenberger Frankfurter Hof</small>
Praktische Umsatzsteuerthemen für den Rechtsanwalt	
14.11.2015	Thomas Streit, LL.M. Eur., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, München
Steuerrecht kompakt – Die gesamte Pflichtfortbildung in 1,5 Tagen	
27.–28.11.2015	Friedemann Kirschstein, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Lübeck Dr. Hartmut Klein, Rechtsanwalt, Steuerberater, Dozent an der Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen a. D. Dipl.-Finanzwirt Wilfried Mannek, Oberamtsrat, Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Fachinstitute für Steuerrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht – Bilanzkunde für Juristen	
Herausforderungen in der Mediationspraxis – Praxisworkshop für MediatorInnen –	
30.–31.10.2015	Friedrich Graf von Kanitz, Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Köln

Fachinstitute für Steuerrecht/Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht	
Praxis des Internationalen Steuerrechts*	
02.–03.11.2015	<p>Dipl.-Finanzwirt Dr. Dirk Pohl, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, München (Leitung)</p> <p>Professor Dr. Wolfgang Blumers, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Stuttgart</p> <p>Dr. Xaver Ditz, Steuerberater, Bonn</p> <p>Annette Keller, Rechtsanwältin, München</p> <p>Dipl.-Finanzwirt Dr. Martin Klein, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Frankfurt am Main</p> <p>Professor Dr. Thomas Küffner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, München</p> <p>Professor Dr. Ekkehart Reimer, Institut für Finanz- und Steuerrecht, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg</p> <p>Dr. Kian Tauser, Rechtsanwalt, Steuerberater, Frankfurt am Main</p> <p>Professor Dr. Dietmar Gosch, Vors. Richter am Bundesfinanzhof, München (Mitwirkender)</p> <p>Dr. Hans Georg Raber, Leiter Steuerpolitik und Zölle, Volkswagen AG, Wolfsburg (Mitwirkender)</p> <p>Thomas Rupp, Oberregierungsrat, Referent für Internationales Steuerrecht, Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, Stuttgart (Mitwirkender)</p> <p><small>* Veranstaltungsort: Frankfurt am Main, Steigenberger Frankfurter Hof</small></p>

Fachinstitute für Steuerrecht/Erbrecht	
Aktuelle Entwicklungen und Gestaltungsschwerpunkte bei vorweggenommener Erbfolge und Nachfolgeplanung*	
28.11.2015	<p>Professor Dr. Georg Crezelius, München</p> <p>Dr. Reinhard Geck, Rechtsanwalt und Notar, Steuerberater, Hannover</p> <p><small>* Veranstaltungsort: Frankfurt am Main, Le Méridien Parkhotel Frankfurt</small></p>

Fachinstitute für Strafrecht/Verkehrsrecht	
Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen	
16.10.2015	Leif Hermann Kroll, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Berlin

Fachinstitut für Verwaltungsrecht	
Lärm in der verwaltungsrechtlichen Praxis	
07.10.2015	<p>Dipl.-Ing. (FH) Bernd Kögel, Hamburg</p> <p>Dr. Alexander Kukk, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Stuttgart</p>

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:	
<p>Deutsches Anwaltsinstitut e. V.</p> <p>Universitätsstr. 140</p> <p>44799 Bochum</p> <p>Tel. 0234 97064-0</p> <p>Fax 0234 703507</p> <p>info@anwaltsinstitut.de</p> <p>www.anwaltsinstitut.de</p>	<p>Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per E-Mail oder Telefon.</p>

Alle Veranstaltungen finden, soweit nicht anders gekennzeichnet, im DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main, Levi-Strauss-Allee 14, 63150 Heusenstamm bei Frankfurt, statt.

Online-Kurse zum Selbststudium (§ 15 Abs. 4 FAO) beim DAI: flexible Kursdurchführung – Beginn jederzeit möglich

Die Kurse sind auf eine Dauer von 2,5 Zeitstunden ausgelegt und enthalten eine Lernerfolgskontrolle, nach deren Bestehen eine Bescheinigung für das Selbststudium (§ 15 Abs. 4 FAO) ausgestellt wird. Das Angebot wird kontinuierlich erweitert, die stets aktuelle Kursübersicht ist auf der DAI-Homepage abrufbar.

Fachinstitut für Arbeitsrecht
Online-Kurs Selbststudium: Bestandsstreitigkeiten im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren
Kursautor: Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm

Fachinstitut für Familienrecht
Online-Kurs Selbststudium: Das minderjährige Kind wird volljährig – aktuelle Praxisfragen
Kursautor: Dr. Wolfram Viehues, Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter, Oberhausen
Online-Kurs Selbststudium: Elternunterhalt
Kursautor: Werner Reinken, Vors. Richter am Oberlandesgericht Hamm a. D.

Fachinstitute für Steuerrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht
Online-Kurs Selbststudium: Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht (Teil 1)
Kursautor: Dr. Hartmut Klein, Rechtsanwalt, Steuerberater, Dozent an der Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen a. D.
Online-Kurs Selbststudium: Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht (Teil 2)
Kursautor: Dr. Hartmut Klein, Rechtsanwalt, Steuerberater, Dozent an der Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen a. D.

Anmeldungen und Informationen:	Weitere Fragen beantwortet gerne:
www.anwaltsinstitut.de	Deutsches Anwaltsinstitut e. V. Tel. 0234 97064-0 support@anwaltsinstitut.de

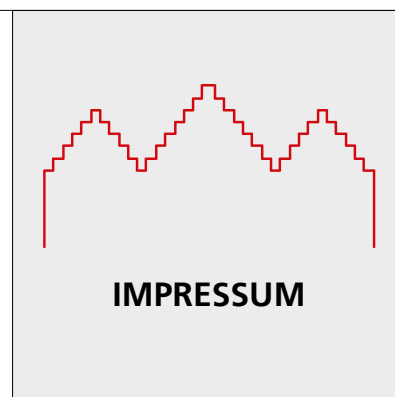
Vertiefungs- und Qualifizierungskurse zum Erwerb des DAI-Fortbildungssiegels im DAI-Ausbildungcenter Rhein/Main

Anwältinnen und Anwälte, die ihre speziellen, durch Fortbildung erworbenen Kenntnisse im Arbeits-, Familien-, Handels- und Gesellschafts- oder Insolvenzrecht besonders dokumentieren möchten, bietet das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. (DAI) im November und Dezember 2015 verschiedene Vertiefungs- und Qualifizierungskurse zum Erwerb des DAI-Fortbildungssiegels an.

Die Kurse umfassen jeweils 10 Zeitstunden an eininhalb Tagen und finden im DAI-Ausbildungcenter Rhein/Main statt. Dort kann am 16. Januar 2016 auch eine 2,5-stündige Fachklausur abgelegt werden. Wird diese mit „erfolgreich“ bewertet, können Kursteilnehmer das DAI-Fortbildungssiegel beantragen. Dieses dokumentiert nicht nur, dass der Teilnehmer seiner anwaltlichen Verpflichtung zur Fortbildung ordnungsgemäß nachgekommen ist, sondern diese besonderen Kenntnisse auf einem Teilrechtsgebiet auch nachgewiesen hat. Darüber hinaus sind die Vertiefungs- und Qualifizierungskurse, deren Inhalte als Teilrechtsgebiete der Fachanwaltschaften gelten, grundsätzlich auch als Pflichtfortbildung für Fachanwälte gemäß § 15 FAO geeignet. Diese können mit dem Fortbildungssiegel ihr Interesse für Teilrechtsgebiete innerhalb des Fachgebietes besonders hervorheben.

Weitere Fragen beantwortet das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. gerne telefonisch (0234 970640) oder per E-Mail (info@anwaltsinstitut.de). Ausführliche Informationen zu den Kursinhalten sind auf www.anwaltsinstitut.de abrufbar.

Vertiefungs- und Qualifizierungskurse zum Erwerb des DAI-Fortbildungssiegels
Insolvenzrecht in der Vertragsgestaltung
06.–07.11.2015
Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung
06.–07.11.2015
Kündigungsschutzrecht
09.–10.12.2015
Sanierungsberatung in Krise und Insolvenz
10.–11.12.2015

**Herausgeber**

Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/170098-01
Telefax: 069/170098-50
E-Mail: info@rak-ffm.de
web: www.Rechtsanwaltskammer-ffm.de

Verantwortlicher Redakteur

Heike Steinbach-Rohn
(Geschäftsführerin)

Realisierung, DTP-Druckvorlage und Druck

ColorDruck Solutions GmbH
Frankfurt am Main

Print- und Online-Version von KAMMER AKTUELL

Kammer Aktuell erscheint seit langer Zeit bereits neben der Printausgabe auch in einer komfortablen Online-Version, die darüberhinaus einen umweltbewussten Beitrag zur Einsparung von Druck- und Portokosten leistet. Wir machen bereits jetzt darauf aufmerksam, dass Sie die Online- anstelle der Printversion von Kammer Aktuell mit dem Start der neuen Homepage der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main erneut auf dieser anfordern müssen.

Ebenso besteht die Möglichkeit unsere Kammer News, d. h. alle aktuellen Meldungen zu berufspolitischen Themen und Veranstaltungen, per E-Mail zu abonnieren.

Einladung

**„Internationaler Kammertag“
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main,
13. November 2015,
Hotel Hilton, Frankfurt am Main**



- 9.30 Uhr **Registrierung**
- 10.00 Uhr **Kammerversammlung – nicht öffentlich**
(die ausschließliche Teilnahme an der Kammerversammlung ist kostenlos!)
- 13.00 Uhr **Mittagsbuffet / Lunch**
- 14.00 Uhr **Eröffnung des Internationalen Kammertags**
durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main,
RA Dr. Michael Griem
- 14.15 Uhr **Grußwort**
des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Dr. Roman Poseck
- 14.40 Uhr **Festvortrag**
„Die Rolle der Anwaltschaft beim Zugang zum Recht“,
Prof. Dr. Reinhard Gaier, Richter am Bundesverfassungsgericht (Erster Senat)
- 15.30 Uhr **Kaffeepause**
- 16.00 Uhr **Workshop 1: „Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards“**
Referent: RA Dr. Mark Hilgard, Frankfurt
Länderbericht Schweden: RA Alexander Foerster, Frankfurt am Main
Länderbericht Italien: Avvocato Mario Dusi, Mailand
- Workshop 2: „EU-ErbVO unter Berücksichtigung der deutsch-spanischen Erbsituation“**
Referent: RA Dr. Alexander Steinmetz, Frankfurt am Main
- Workshop 3: „Die Rechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren“**
Referent: RA/Vizepräsident Eckart Hild, Frankfurt am Main
Länderbericht Luxemburg: Avocat à la Cour Rosario Grasso,
Präsident der RAK Luxemburg
- Workshop 4: „Elektronischer Rechtsverkehr“**
Referent: RA Dr. Thomas Lapp, Frankfurt am Main
Länderbericht Frankreich: RA/Avocat Dr. Arno Maier-Bridou,
Frankfurt am Main
- ab 18.00 Uhr **Get together** mit kleinem Imbiss und Getränken

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung mit rückseitigem Formular!

Anmeldung

„Internationaler Kammertag“
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main,
13. November 2015,
Hotel Hilton, Frankfurt am Main



Wir bitten um **Anmeldung bis zum 21. Oktober 2015**
per Telefax an: **069 17009852** oder per E-Mail an: **schwarz@rak-ffm.de**

Ich nehme teil:

- Kammerversammlung – nicht öffentlich**
(die ausschließliche Teilnahme an der Kammerversammlung ist kostenlos!)

- Internationaler Kammertag**
(Mittagsbuffet/Workshops/Get together)

und folgendem **Workshop**

(Workshops laufen parallel! Bitte nur einen Workshop auswählen!):

- Workshop 1** „Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards“
- Workshop 2** „EU-ErbVO unter Berücksichtigung der deutsch-spanischen Erbsituation“
- Workshop 3** „Die Rechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren“
- Workshop 4** „Elektronischer Rechtsverkehr“

Die Teilnahmegebühr für den Internationalen Kammertag beträgt **40,00 Euro**. Bitte überweisen Sie den Betrag unter **Angabe Ihres Namens** und des **Stichwortes „Internationaler Kammertag“** innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Anmeldung auf folgendes Konto der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main:

Kreditinstitut: Postbank Frankfurt am Main

IBAN: DE98 5001 0060 0013 3686 06, BIC: PBNKDEFF

Titel, Name, Vorname: _____

Kanzlei, Adresse: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

(Datum)

(Kanzleistempel)

(Unterschrift)